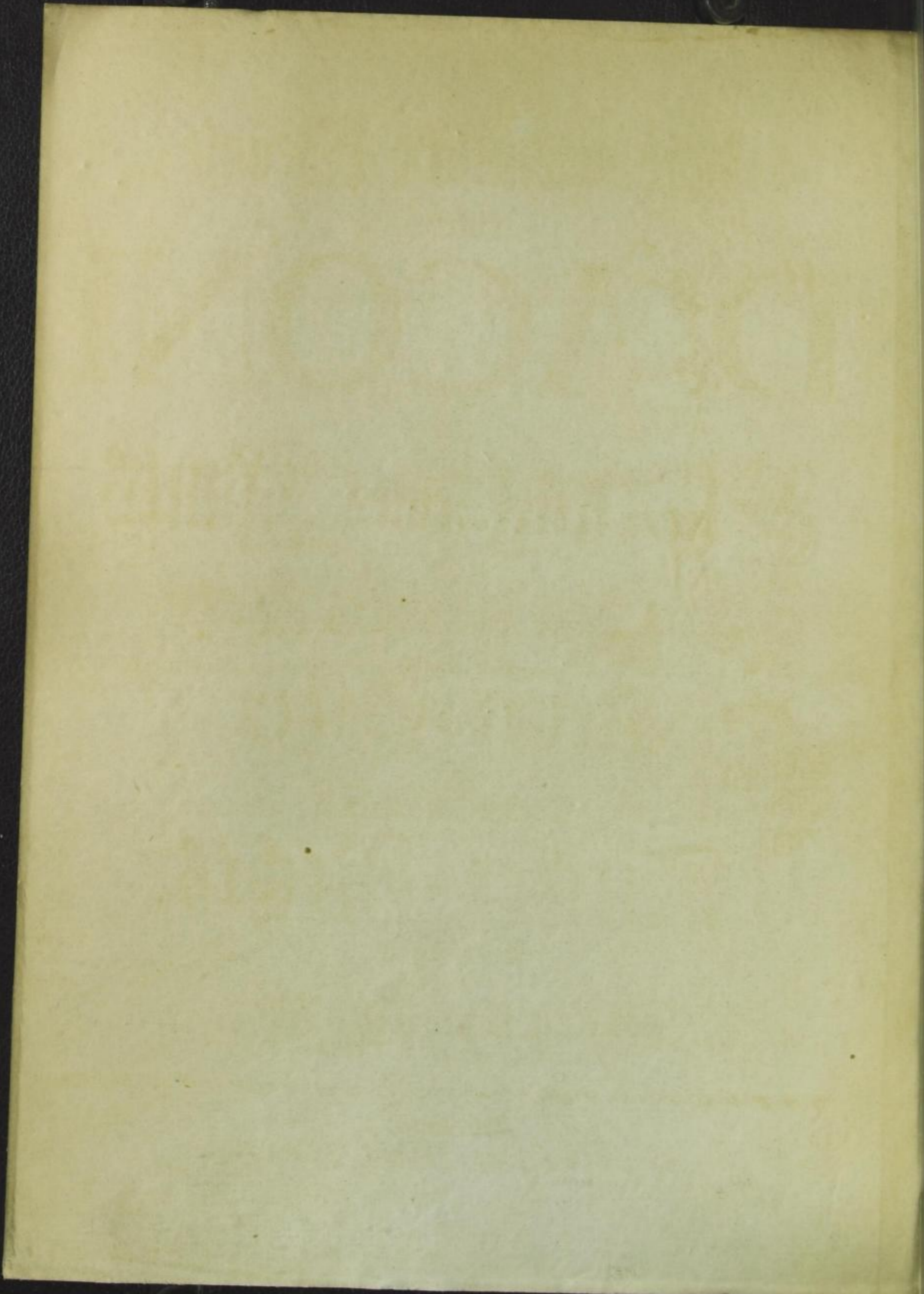


Jus canon.
690



Die eigentliche Gestalt
eines
DIACONI

In
Führung seines Amtes

nach
Dem Bild der ersten Kirche
und denen



Grund = Sätzen

des
Protestantischen

Kirchen - Rechts

Entworffen

von

Johann Christian Bez,

Paroch. Dauernhem. Diacono.

Büdingen,

Gedruckt bey Johann Christoph Stöbe, 1743.

Ino Canon. 576.

BOHMERUS in *Jur. Eccles. T. I. L. I.*
Tit. IV. §. V.

Quamdiu homines in simplici vita subsistunt, ad exemplum antiquorum germanorum, plus apud eos valent boni mores, quam apud alios scriptæ leges; & cum prima rerum publicarum origo simplex fuerit, secundum *mores & observantiam* judicatum fuisse, probabile est. Ast ubi *exui equalitas, ac pro modestiâ & pudore ambitio & vis homines incessit*, ut ait TACITUS L. 3. annal. c. 26. necessitas tandem genus humanum ad leges scribendas coegit, postquam moribus antiquis solum vivere, haud videbatur statui corrupto conveniens.



Vorrede.

Die ganze Absicht dieser Schrift gehet dahin, die irreguläre Verwaltung des Kirch- Wesens vor Augen zu legen, wie es sich an vielen Orten befindet, wo Pastores und Diaconi bey- sammen stehen. Ich bin bemühet gewesen darzuthun, wie solche Verfassung der Einrichtung der Apostolischen Kirche, und denen Protestantischen Kirchen- Rechten entgegenstehe. Ich habe nicht ermanglet, aus der Kirchen- Historie klärlich vor Augen zu stellen, wie eine solche Amts- Führung das verfallene Christenthum des IV. und folgenden Seculorum zur Mutter, und den Hochmuth, Herrsch- sucht und eigenes Interesse derer sogenannten Bischöffe zum Vater habe: und daß bey deren Geburt das höchstschädliche Monopolium Sacrum und ärgerliche Jus bannarium die Dienste einer Heb- Amme treulich verwaltet. Wor- bey dann auch nicht ist vergessen worden, den Schaden, der bey so gethanen Umständen gar leichtlich in die Kirche

A 2

ein

einreißen kan, die daher fließende Nothwendigkeit der Verbesserung, und dann die Vorschläge, wie allen Inconvenientien vorzubeugen, ins Lichte zu setzen.

Ich kan mir hierbey schon zum voraus die Rechnung machen, daß ich hierdurch bey denen Pastoribus, welche gewohnt sind, ihre Diaconos umzuschmelzen, und in die Schulmeister-Form zu gießen, auch, wenn sie etwa Ehren=halber selbige Confratres oder Collegas nennen müssen, sogleich ersticken, das Stammen lernen, und vor Unmuth, Verdruß und Bangigkeit die Haut hinter den Ohren zu Stücken krachen wollen, scheele Augen erwecken werde: ich versichere aber, daß mich dieses wenig ansichzet, und rechtschaffene Lehrer, so mit ihren Collegen in Einmüthigkeit des Geistes das Reich Christi zu vermehren suchen, werden durch ihren rühmlichen Beyfall, allen Verdruß, so mir über dem Mißvergnügen der Wiedriggesinnten zuwächst, versüssen, und erträglich machen. Und wollen jene mich als ihren Gegner betrachten, so werden sie mir dennoch dieses eingestehen müssen, daß ich die Pflichten, so bey Ausfertigung einer Streit-Schrift müssen beobachtet werden, habe mir die Feder führen lassen. Ich liebe Höflichkeit, Wahrheit und Frieden, und mag mit Parthey-Gängern und Strassen-Räubern, die sich in der gelehrten Welt so grosser Menge sehen lassen, und die Wege mit ihrem unhöflichen Anlauf unsicher machen, nichts zu thun haben.

Dieses dörfte mir wohl zum Vorwurf gedenhen: daß gleichwohlen durch satyrische Redens-Arten, welche hin und wider unterlauffen, die Regeln der Klugheit hindangesetzt hätte, welche uns befehlen, einen Gegner, welcher

cher

cher ohnehin schon durch unsern Widerspruch beleidiget ist, durch stachelichte Ausdrücke nicht noch mehr zu erbittern, und seine Gedult dadurch auf die äußerste Probe zu setzen, und verdiene ich dahero in das Register dererjenigen gesetzt zu werden, von welchen Lami *) schreibt: J'admire, ces declamateurs, qui croient auoir triomphé de leur ennemy, quand ils se sont raillez de ses raisons: ils croient l'auoir terrassé, quand ils l'ont chargé d'iniures, & qu'ils ont epuisé toutes les figures de leur art pour le representer tel qu'ils veulent qu'il paroisse. Allein ich versichere, daß kein Klopffechter seye, noch durch fürchterliche grifframe oder hämische Kunstgriffe zu überwinden trachte. Mein Verfahren wird sich gnugsam rechtfertigen, wenn dergleichen Redensarten nur an solchen Orten angebracht, wo bemühet gewesen, Laster und unlautere Unternehmungen recht lebhaft, und in ihrer eigentlichen Gestalt vor Augen zu mahlen. Die lasterhafte Welt ist in Untersuchung ihrer Conduite gemeiniglich blind: und ist es dahero nöthig, daß man ihr mit Salz und scharfer Lauge die Augen reibet, oder mit subtilen ausgespizten Instrumenten den Star sticht. Wer nun sagen will, ich hätte hierinnen einen Fehler begangen, der mag es mit denen berühmtesten Lehrern der Rede-Kunst ausmachen, welche erlauben, Laster durchzuziehen, und mit einer angenehmen Manier ridicul zu machen **); welche mit ihrem Exempel uns die Versicherung hinterlassen haben, daß es ihnen mit solchen Lehr-Sätzen ein Ernst gewesen. ***) Und warum will man die satyrische Scribenten immer mit gerunkelter Stirne, verzogenem Munde und mit scheelen Augen ansehen, welche doch gemeiniglich viel Menschen-Liebe besitzen, in sich hegen, und bey Leuten von unpartheyischer Einsicht, den Ruhm davon tragen, daß sie ei-

nen aufrichtigen und aufgeweckten Geist besitzen: da im Gegentheil die hämische Schleich-Füchse, nach ihrem Geldgeizigen Temperament, es mit keinem Menschen redlich meynen, und gemeiniglich dumme Pinsel und memorialische Lemmel sind. Will man mir ausser dem dieses noch vorrucken, ob habe durch solches Verfahren dem schwarzen Rock einen ziemlichen Schandfleck angehänget; so soll auch das mich nicht schamroth machen, wenn mich erinne- re, daß meinen Kiel hin und wider mit satyrischer Dinte gefärbet. Schuppius war ohnstreitig, und nach dem Zeug- niß derer vornehmsten Theologorum, einer der wichtig- sten Sitten-Lehrer, und redlichsten Gottes-Gelahrten seiner Zeit: und gleichwohl finden wir, daß er nach seinem philosophischen Genie, die Laster und Fehler der heutigen Christen mit gesalzener und scharffsinniger Schreib-Art durchzuhecheln, kein Bedenken getragen. ****) Warum soll man dann nicht berechtiget seyn, die Fehler und Ir- rungen des Kirch-Wesens, so ehemals eingeschlichen, auf eben die Art vorzutragen.

Eins bedaure ich, daß ein Qualité eines Diaconi diese Schrift auszufertigen, habe unternahmen müssen: dieses dörfte bey manchem im ersten Anblick ein der Wahrheit nachtheilig fallendes Vorurtheil erwecken, ob seye vor mei- nen Stand zu sehr portiret gewesen, und hätte mir das eigene Interesse, manches ohne bestimmente Überzeugung zu schreiben, veranlasset: allein ich betheure hautement, daß in Ansehung des letztern keinen Vorwurf in meinem Gewissen zu befürchten habe, und in Betrachtung des er- steren ganz unschuldig seye.

Da ich übrigens gern rede, wie mir die Natur und die Gewohnheit, vornehmlich aber das Herz, und die
Über

Überzeugung, die Zunge löset; auch zugleich darauf be-
 dacht gewesen bin, die gelehrte Kunst-Wörter, wordurch
 man mit wenigem viel sagen kan, bezubehalten: so wer-
 den die Richter der teutschen Sprache verhoffentlich nicht
 über mich zornig werden, daß meine Ausdrücke nicht nach
 dem Geschmack der jetzigen Zeiten eingerichtet, sondern
 vielmehr einem ungezwungenen und naturellen Fluß der
 Worte den Lauf gelassen habe. Ich suche ja nicht in dieser
 Schrift den Ruhm eines teutschen Kunst-Redners zu er-
 langen. Ich lasse mir genügen, wenn ich nur durch diese
 hier vorgelegte Wahrheiten instruire, erbaue und bessere.
 Und wird es mir eine Ermunterung zum Lobe GOTTES
 seyn, wenn Er meine geringe Arbeit mit diesem Segen
 crönet. Geschrieben Dauernheim, den 27. Decembr.
 1742.

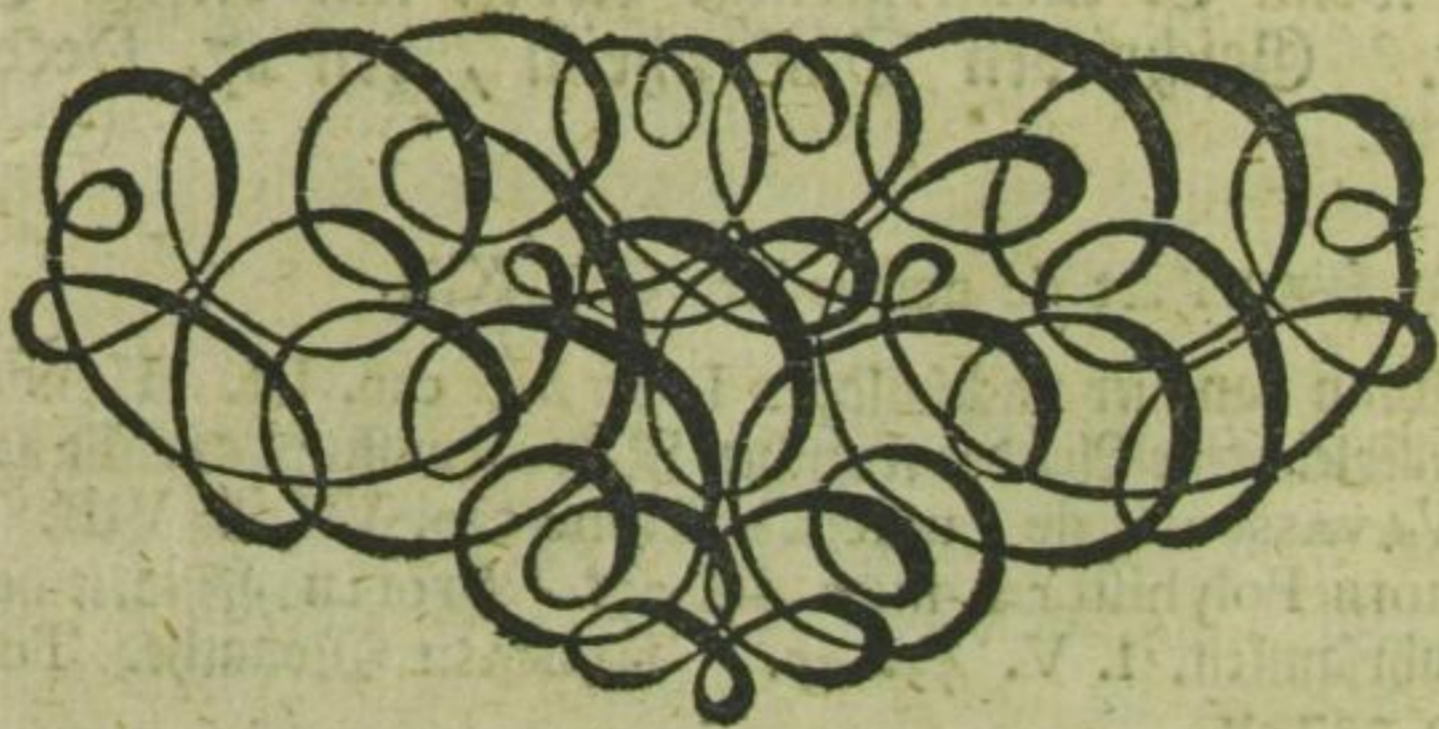
*) In seiner l'art de persuader. Cap. XIII.

**) Man kan hier nachschlagen LAMI l. c. cap. III. HAINILTONS
 allerleichteste Art der teutschen Rede-Kunst. p. 64. FRANCISG.
 VAVASSOREM de Ludicra dictione cap. VII. & VIII. MOR-
 HOFII Polyhistor I. III. 9. 24. 27. STOLLII Historie der Ges-
 lahrsamkeit. I. V. 43. 45. THOMASII Monathe. Tom. II.
 p. 337. ff.

***) Man hat hiervon Exempel in THOMASII Monathen, CANI-
 ZII, PHILANDRI, ABELII Poësen, deßgleichen in BOILEAU, LE
 PETIT MOLIERE, BOCCALINI LÆTI Schriften.

****) Dem Welt-berühmten Hallischen Theologo, Herr D. LAN-
 GIO ist von seinen Gegnern auch vorgeworffen worden: Er
 habe eine gar zu scharffe Feder. Welchen Vorwurf er
 nicht abläugnet, sondern in denen Anmerckungen zu der Can-
 steinischen Lebens-Beschreibung des seel. D. SPENERI, so er zu
 Halle 1740. besonders ediret p. 129. hat er folgendes zu seiner
 Entschuldigung unter andern vorgebracht: „Und hierzu kom-
 men

„men von meiner Seiten noch diese beyden Stücke: Erstlich /
 „daß ich bey meiner vielen Unvollkommenheit, welche ich auch
 „in den polemischen Schrifften erkenne, zum Lobe Gottes
 „wahrgenommen, er habe mir doch so viel Vermögen gege-
 „ben, eine solche Expedition in den geistlichen Kriegen des
 „Herrn vorzunehmen. Hernach dieses, daß ich auch von
 „Natur freymüthig bin, und daher von unzeitiger Menschen-
 „Furcht viel versucht zu seyn, mich nicht erinnere: auch ver-
 „meyne, daß solche Natur-Gabe bey mir nicht ohne Heiligs-
 „gung geblieben seye.“ Will ein geneigter Leser bey Durch-
 blätterung dieser geringen Schrift ein gleiches von mir urthei-
 len, so werde seine Großmuth und Gütigkeit zu rühmen, nicht
 ermanglen.



Einlei.

Einleitung.

- §. I. In der ersten Kirche ist kein *jus bannarium* gewesen.
- §. II. Die *Diaconi* haben das Recht zu lehren, und die Sacramenten auszuspenden.
- §. III. Sie mögen nicht vom Beicht: Wesen ausgeschlossen werden.
- §. IV. Die *Diaconi* sind verpflichtet Krancke zu besuchen, und bey selbigen die *actus curæ animarum specialis* zu verrichten.
- §. V. Die *Diaconi* mögen auch wohl an denen *Actibus accidentalibus lucrosis* Theil nehmen.
- §. VI. Wie den *Diaconis* die Regierung der Gemeinde obliegt; also können sie auch nicht von dem *Presbyterio* ausgeschlossen werden.
- §. VII. Ebenen massen nehmen die *Diaconi* mit Theil an der Untersuchung: ob dieses oder jenes Glied der Gemeinde zum Heil. Abendmahl zu *admittiren* seye?
- §. VIII. Die Verwaltung derer Kirchen: Güter gehöret unter ihre Amts: Pflichten.
- §. IX. Im Gegentheil ist es eine unordentliche Einrichtung des Kirch: Wesens, wo denen *Diaconis* das Vorsingen und Orgelschlagen ohne Noth auferleget wird.
- §. X. Die bißher beschriebene Amts: Führung ist α) denen protestantischen Kirchen: Rechten β) denen Pflichten, so denen *Diaconis* in der *Ordinations-Formul* aufgelegt werden, und γ) der Wohlfahrt der Kirche gemäß.
- §. XI. Dahero auch alle gegentheilige *Observanzen*, als untauglich und schädlich, nicht Platz: greiflich sind, sondern ausgemerzet werden müssen.

B

B. C. D.



B. C. D.

§. I.

Die Gemeinden der ersten Kirche sind recht glücklich zu preisen: Sie hatten Lehrer, welche die Wichtigkeit ihres Amtes einsahen, und daher sich jederzeit nach Gehülffen und Mit-Arbeiter sehneten. Hier war es nicht nöthig, einem jeden seine terminos parochiales abzumessen, und die Actus ministeriales zu determiniren, es halfte einer dem andern treulich, in seinem Amt, und der Entzweck aller ihrer Handlungen war die Beförderung des Heyls bey denen Lehrbegierigen Seelen. *) Nachdem sich aber Lehrer eingeschlichen hatten, welche einen Dominatum Clericalem im Kopff stecken hatten, alles vi imperum sacri nach ihren eigenen Passionen in der Kirche einrichten, und über das Volck herrschen; auch, da zu Constantini M. Zeiten, die Kirche an Pracht und Reichthum zunahm, sich von solchen Gütern gern bereichern wolten: andere Mit-Ältesten und Mit-Arbeiter gegentheils, so redlicheres Sinnes waren, sich diesem Unfug widersetzten; so suchten jene das
jus

jus bannarium zu etabliren, sich des juris prohibendi gegen die übrige zu bedienen, und solchergestalten bey gewissen Gemeinden sich der Direction des Kirch= Wesens, unter dem Schein der guten Ordnung, allein anzumassen. **)

*) Die Begierde den HERN JESUM zu verkündigen, und allen Seelen in ihm zum ewigen Heyl zu verhelffen, war bey denen Lehrern der ersten Kirche so groß, daß sie die ganze Welt zu ihrem Lehr= Plan setzten, und sich nicht in gewisse Gränze und Abtheilung besonderer Bezircke einschräncken ließen, wie wir davon ein gar nachdrückliches Zeugniß finden bey EUSEBIO H. E. L. III. c. 37. Es wurde auch, nachdem bereits die Gemeinden zugerichtet, und gewissen Vorstehern und Aeltesten übergeben waren, keinem Lehrer versaget, in andere Gemeinden zu gehen, daselbst an dem Bau des Reichs Christi zu arbeiten, vor die erweckten Seelen zu sorgen, und sie in ihrem Christenthum zu bevestigen und zu gründen, wie unter andern Gelehrten M. ANTONIUS de DOMINIS in Tr. de republ. Christ. L. II. c. 7. n. 3. 10. & 11. angemerket hat. Ja, außer denen ordentlichen Lehrern war niemanden verwehret, den HERN JESUM zu predigen, und das Amt eines Lehrers zu vertreten, wie wir aus 1 Cor. XIV. lernen, und Herr D. BÖHMER in Differt. ad Plin. II. & Tertullian. p. 391. ff. mit mehreren zeigt.

Noch im vierten Seculo, da bey dem splendiden Zustand der Kirche, unter dem Constantino M. die Clerisey bereits alles nach dem Dominatu sacro abzumessen anfing, und fast ein jeder ordentlicher Lehrer bey seiner Gemeinde mit einem Regenten schwanger gieng, hat man dennoch hierinnen das jus bannarium moderiret, und auf Unsinnen redlich gesinnter Kirchen= Lehrer in Concil. Loadicen. c. 57. die Verfügung gethan: weilen es NB. wieder den Respect eines Bischoffs / wenn er auf dem Lande wohne, und das Stadt= Leben vor seinen Character anständiger und schicklicher, gleichwohlen aber die jährliche Kirch= Visitation, worzu die Episcopi Krafft=tra-

genden Amtes und obliegenden Inspection verbunden, zur Erhaltung der Wohlfahrt der Kirche nicht hinlänglich seye, so solten fernerhin, auffer der Visitatione ordinaria Episcopali, noch fast tägliche und subsidiariae Visitationes, vicaria ope, von andern gewissen Lehrern übernommen werden, welche dann dahero in Orient den Nahmen Περιόδευται oder Circuitores bekommen haben, von welchen weitläufftiger handelt PETRUS PERRENONIUS L. I. animadv. & Var. Lect. Jur. Civ. c. 29. und ZELTNERUS de Periodeutis veteris Eccles. restituend. und PETRUS de MARCA L. II. de Concord. I. & S. c. XIII. §. 6. welcher letztere es aber darinnen versehen hat, daß er diese περιόδευται und die Corepiscopos welche auf dem Lande wohnten vor einerley hält, da doch das anbereate Concilium c. 1. geschlossen: Non oportet in vicis & villis Episcopos ordinari, sed περιόδευται, und solchergestalten durch Anordnung dieser, jene mit Manier hat abschaffen wollen, wie Cl. BÖHMERUS in observ. X. ad Petr. de Marca l. c. mit mehrerem gezeigt hat. Ob nun gleich auch hier schon der fastus Clericalis hervor leuchtet, da man den Bischoffs Titel nicht mit einer Land-Residentz hat beslecken wollen; so pflichte ich dennoch auffer dem der Meynung des seel. Herrn OSIANDRI in H. E. Cent. II. L. III. c. 2. gar gerne bey: Daß die Arbeit fremder Lehrer / so mit sonderbahren Gaben des Geistes ausgerüstet sind / denen Gemeinen gar heilsam seye / die einer Besserung und Reformation bedürffen.

*) Ich gebe gar gern zu, daß anfänglich ein Mißbrauch der vorgedachten Freyheit, allenthalben den Nahmen Christi zu verkündigen, den Grund-Stein zu denen Diocesen derer Bischöffe, und denen Parochien derer Presbyterorum mag gelegt haben: denn da bey dem Verfall des Christenthums mancher aus fleischlichen Absichten seine ordentliche Gemeinde verlassen, und bey andern mancherley Schaden verursacht haben mag; so hat man auf denen Conciliis, nahmentlich dem Concil. C. Politano. I. c. 2. VI. c. 20. Chalcedon. c. 20. Carthagin. I. c. 20. &c. das Verbott gethan, daß kein Bischoff in des andern Gemeinde eigenmächtig lehren, oder in seine Rechte einigen Eingriff thun solte. Gleichwohlen kan ich dem in
Kirchen

Kirchen. Sachen mit hocheleuchteten Einsichten begabten BÖHME-RO nicht Unrecht geben, wenn er in Jur. Paroch. Sect. II. cap. II. per totum behauptet, wie der Superbiens Dominatus und avaritia Clericorum die Diöcesen und Parochien abgemessen, und mit dem canonisirten jure bannario und Monopolio Sacro gleichsam umzäunet habe: dann da funden die Episcopi und Presbyteri die erwünschteste Gelegenheit, die übrige Kirchen. Bedienten unter das Joch zu bringen, und zu einem Vorwurf ihrer Herrschsucht zu machen, wie bald mit mehrerem soll gezeiget werden.

§. II.

Wenn nun das Lehren und die Administration der Heil. Sacramenten die Haupt. Pflicht eines Kirchen. Dieners ausmachen; so handeln die Presbyteri der Einrichtung der ersten Kirche zu wider *) wenn sie sich in solchen Stücken ein jus bannarium anmassen, und einem Diacono keinen Actum ministerialem als nur im Nothfall und nach vorhergegangener specieller Vergünstigung ihrer, der Presbyterorum, verstaten wollen. **)

*) So viel ist gewiß, daß sich nach dem Jure divino kein Unterschied inter Episcopos & Presbyteros, und überhaupt unter denen Lehrern heraus klauen läset, und daß man in der Apostolischen Kirche nichts davon gewußt habe, wie solches unter hundert andern Gelehrten, Herr Cankler PFAFF in seinen *Academischen Reden über das Kirchen. Recht* / im ersten Abschnitt. p. 174. ff. und in Origin. Jur. Eccles. p. 52. ff. 58. 278. f. DAVID BLONDELLUS in Tr. de Presbyteris & Episcopis f. Apologia pro Hieronymo. ZIEGLERUS in Tr. de Episcopis L. I. c. 2. seq. JEGERUS in Compend. Theolog. p. 808. f. & 829. ff. Herr PERTSCH im *Versuch einer Kirchen. Historie* / Sec. I. cap. 10. Sect. I. §. I. ff. und Sect. IV. §. VI. ff. gar gründlich dargethan haben. In dem Neuen Testament lesen wir von
keiner

Keiner andern Art derer, die denen Gemeinen vorgestanden, als von denen Ältesten. Aus dieser Zahl derer Ältesten wurde einer zum Aufseher oder Vorsteher über die andern erwählt, welchen man einen Bischoff nennete, der aber doch denen andern im Amte oder an Macht nicht vorgienge, sondern sie führten das Lehr-Amte mit gleicher Einstimmung vor Gott. Dahero wir im Neuen Testament finden, daß die Nahmen der Bischöffe, Ältesten, Diener, u. s. w. oftmahls verwechselt werden, also, daß die Bischöffe bald Ältesten heißen Act. XX. 17. 28. Tit. I. 5. 7. 1 Petr. V. 1. 2. bald Diener 1 Cor. III. 5. 2 Cor. III. 6. und sonst mit andern Nahmen belegt werden; ja, auch CHRYSOSTOMUS in homil. 2. ad Phil. bemercket, daß damahls noch diese Wörter gemein gewesen wären, also, daß auch ein Bischoff ein Diaconus und Diener seye genennet worden. Siehe SCHURZFLEISCHII Controv. & Quæst. illustr. Antiquit. Ecclesiast. (so dem Compendio Antiquit. Eccles. welches Herr D. WALCH ediret hat, angehängt sind) Quæst. X. §. VII. p. 367. und 370. Mehrere dergleichen Zeugnisse des Alterthums finden sich in Constitut. Apostol. L. I. c. 26. AUGUSTINI Epist. 238. HIERONYMI Epist. 85. ad Evagrium und bey GRATIANO c. olim. dist. 95. Was insbesondere die Diaconos betrifft, so sind selbige ausser der Almosen, Pflege, von Anfang her auch Lehrer gewesen, wir sehens an Philippo und Stephano Act. 6. und c. 8. und wird solches von IGNATIO ad Philadelphenses p. 104. und ad Smirnenses §. 5. ZIEGLERRO in Tr. de Diaconis c. VIII. n. 34. bestätigt. Wie dann überhaupt in der Apostolischen Kirche, da Lehrer und Zuhörer mit dem Band der Liebe und Demuth annoch vereinigt waren, das Lehren eine Amts-Pflicht derer Kirchen-Diener überhaupt gewesen ist, nach dem Zeugniß AMBROSII L. I. offic. c. 7. ORIGENIS Homil. 6. in Levit. LEONIS M. in Epist. 62. & 63. Insbesondere bemercket diesen Statum der ersten Kirche mit einer geschickten Application auf die heutige Kirchen-Versaffung Herr D. ROTHMAHLER in der 79. Predigt über die Apostel-Geschicht. P. II. p. 242.

***) Wann und zu welcher Zeit ein reeller Unterschied unter den Kirchen-Dienern durch Verordnung der Kirche seye eingeführt

ret

ret worden? Und ob bereits im II. Seculo, wie CAVE im Buch vom ersten Christenthum p. 233. mit denen Presbyterianern und Herr Cankler PFAFF in Orig. Jur. Eccles. p. 106. ff. zugiebt, die Bischöffe über die Aeltesten seyen gesetzt worden? Darum bleiben wir anjeko unbekümmert, und mercken nur so viel an, daß der Unterschied unter denen Lehrern unter einander, und von denen andern Christen in dem Mißbrauch sehr gefährlich, und vor den ersten ausgestreuten Saamen des Anti-Christi zu achten stehet, daraus die Einbildung hernach so tief in die Gemüther gedrucket worden, als wenn die sogenannte Layen nicht Gottes Volck und Erbe wären, wie der scharfsinnige Straßburgische Theologus B. DANNHAUERUS in Christ. Th. I. Art. I. p. 459. gar recht geurtheilet hat. Denn dieser von der Kirche erlangte Vorzug verleitete die hochmüthige Geister über die unterhabende Clericos sich einer Herrschafft anzumassen, daß diese fast nicht das geringste ohne Befehl und Vorwissen der obern Geistlichen zum Besten der Gemeinde unternehmen dorfften, aus Furcht, es möchte von jenen als ein Eingriff in ihre Hoheiten und jura parochialia angesehen werden. Und das brachte denn der Kirche einen Höllen stürzenden Schaden, und das Reich Christi wurde also durch Hochmuth und Herrschucht der Clerisey zur Lager- Statt des Satans. Wir könten die häufige Klagen derer treuen Zeugen JESU selbiger Zeiten, über solchen Verfall anführen: allein wir wollen anjeko nur, um nicht vom Zweck zu weit abzukommen, den Dominatum der Clerisey und dessen unseelige Ausbrüche kürzlich beleuchten.

Wäre es nicht eine sträfliche Tyranney derer Bischöffe, und muß es nicht der Kirche Christi einen unaussprechlichen Schaden verursachet haben, da die Bischöffe denen Presbyteris, nebst andern vielen actibus parochialibus, verwehreten, in ihrer Gegenwart zu lehren, eben als ob sie ihnen nicht gönneten, oder sie nicht würdig achteten, anzuhören. Doch wir können den Hochmuth, der darunter lieget, mit Händen greiffen, da unter andern Gründen, womit das Concilium Hispal. c. 7. diese jura bannaria recommendiret, auch dieses gefunden wird: ut & per hoc discretio graduum & dignita-
tis

tis fastigium summi Pontificis (sc. Episcopi) demonstratur. Feiner Grund! bündige Raison! daß dem Satan dadurch eine Thür aufgethan werde, Hochmuth, Faulheit und Sicherheit unter Hirten und Schaafen zu gründen, wenn solchergestalten weder Bischoff noch Aeltester sich weiter um das Lehren bekümmert, daran dachte man gar nicht. Suprema lex Ecclesiastica war dazumahl schon Salus & honor Clerici. Und daher ist es kein Wunder, wenn die zwey theure Kirchenlehrer, AUGUSTINUS und CHRYSOSTOMUS sich diesem Unfug widersetzten: jener, da er sich nicht gescheuet, danoch als Aeltester das Volck zu lehren, wodurch er vielen die Augen aufthat, wie davon POSSIDIUS in vita Augustini c. 5. Nachricht giebt: dieser, da er in Schriften, als in Epist. II. ad Nepot. Epistol. 4. ad Ruff. und bey GRATIANO c. Ecce. Dist. 95. gegen solche Verfassung gar nachdrücklich geeiffert hat. Das lasset mir eine unseelige Geburt des Dominatus Sacri seyn! Hier heisset es wohl auch: Olim non erat sic. Wer in Verzeichniß noch mehrerer jurium Episcopaliū, wovon die Presbyteri zum theil ganz; zum theil aber nur in Anwesenheit und persöhnlicher Gegenwart derer Episcoporum verbannisset worden sind, der darf nur die anberegte Stelle des Concilii Hispanal. nachschlagen. Die Staats-Maxime, welche die Bischöffe hierbey hatten, war diese: Dem gemeinen Manne hierdurch die Gedancken beyzubringen, ob dependire die Direction des Kirch-Wesens lediglich von ihnen, und komme ihnen das Exercitium actuum ministerialium originarie eigenthümlich zu, es würden aber dergleichen Actus von denen Presbyteris, als ihren Ministris, nur auf beschehene Vergünstigung und im Nothfall verrichtet: wordurch sie sich dann bey dem Pöbel, der nur nach dem urtheilt, was in die Sinnen fällt, vor denen Presbyteris, zu deren Despect, ein besonderes Ansehen zu machen trachteten: wir mercken es gar deutlich in dem Concil. Carthag. IV. allwo es can. 35. heisset: Ut Episcopus in Ecclesia, in Confessu Presbyterorum sublimior sedeat. Intra domum vero Collegam se Presbyterorum esse cognoscat. Wer siehet nicht hieraus, wie die Episcopi in pleno und bey der Gemeinde einen besonderen Vorzug vor denen Un-
terha-

terhabenden Clericis affectiret, und sie nur / um alle Jalousie zu vermeiden / hinter dem Ofen / wo es niemand gesehen / vor Amts-Brüder erkannt haben. Aber wie? waren das nicht ganze Männer / die ihren Respect wohl wusten in Acht zu nehmen / und nicht vergaßen ihrem Amt ein Ansehen zu machen? Allerdings; wir findens noch besser: CARANZA in summa Concil. p. 171. bemercket / daß in dem Synodo Romana, welcher unter Sylvestro gehalten worden / die Presbyteri und Diaconi denen Bischöffen / so gefessen / hinten am Rücken gestanden hätten.

Geschahe nun das am grünen Holz / was wirds am durren werden? Ist man so mit den Presbyteris umgegangen / so ist leicht zu erachten / daß man denen Diaconis nicht besser mitgespielt / und ihnen keine Seide gesponnen habe. Und so ist es auch. Sonsten waren sie Diener der Geheimnisse Gottes bey der Gemeinde: aber bey der Hierarchia Ecclesiastica wurden sie als Diener der Bischöffe consideriret. Schreibet CYPRIANUS Epistol. 3. edit. oxon. von ihnen: Diaconos, post ascensum Domini in caelos apostoli sibi constituerunt *Episcopatus sui & Ecclesiae Ministros*. So hat die Hoheit und Herrschafft derer Bischöffen sie im IV. Seculo auf einen ganz andern Fuß gesetzt / daß sie im Concilio Nicæno can. XVIII. vor Ministros Episcoporum erkläret werden: ja / sie musten über das auch noch denen Presbyteris zu Gebotte stehen / und ihnen zu Frohn-Diensten verbunden seyn / Krafft des Concil. Carthagin. cap. 37. Diaconus, ita se Presbyteri, ut Episcopi ministrum esse cognoscat.

Und dieser Character giebt es schon zu erkennen / wie kurz die Diaconi seyen bey solchem hochmüthigen Dominatu gehalten worden / daß sie zwar haben lehren / das Heil. Abendmahl auspenden / tauffen zc. dürfen / aber nicht anders / als nur jussu, præscitu & consensu Episcopi, wie ZIEGLERUS in Tr. de Diaconis c. VIII. §. 21. anzeigt. Daß sie nicht ohne erhaltene Erlaubniß den Tauff-Actum haben verrichten dürfen / sehen wir ex C. 13. D. 93. und TERTULLIANO de baptismo. c. 17. Gleichermassen durfften sie auch nicht das Heil. Abendmahl in Gegenwart des Presbyteri, ohne dessen Geheiß / und
E
auffer

auffer dem Nothfall auspenden. So finden wir in Concil. Nicæn. I. can. 14. *Quod si non fuerit in presenti, vel Episcopus vel Presbyter, tunc ipsi proferant & edant* (sc. S. Epulum) und in Concil. Arelatens. II. c. 15. *Diaconi corpus Christi, Presente presbytero, tradere non præsumant.* und in Concil. Carthag. IV. cap. 38. *Ut Diaconus, PRÆSENTE PRESBYTERO Eucharistiam corporis Christi (si necessitas cogat) Jussus eroget.* Was die Consecrationem Sacrae Cœnæ betrifft, so war ihnen selbige, wie BEBELIUS anmercket in *Antiquit. Eccles. ad Sec. IV. p. 596.* schlechterdings untersaget, welches ich von dem IV. Seculo zugeben will, denn so finden wir in Concil. Laodicens, welches unter Constantino M. ist gehalten worden, das Verbott can. 25. *Non oportet Diaconum panem dare nec calicem benedicere.* Aber im III. Seculo finden wir an S. Laurentio das Gegentheil, welcher bey AMBROSIO L. 7. *Offic. cap. XLI.* bezeuget: *Sibi Diacono à Sinto Episcopo commissam esse dominici sanguinis consecrationem.*

Wir dörrfen nicht lang an der Ursache rathen, welche zu solchem jure bannario Gelegenheit gegeben, der PSEUDO CLEMENS überhebt uns dieser Mühe, wenn er in *Constit. Apostol. L. VIII. c. 28.* sezet, es geschehe deswegen: *Quod Diaconus hanc distributionem faciat, non tanquam sacerdos, sed tanquam, qui ministrat Presbyteris, & ita jussum eorum expectare debeat:* da haben wir ja das arcanum, damit nemlich der Presbyter der ganzen Kirche zeigen könne, wie er an seinem Diacono einen unterthänigen Knecht und gehorsamen Diener habe. Es werden sich auch hoffentlich die geistlichen Regenten damahliger Zeiten nicht über mich wegen eines unbilligen und ohngegründeten imputati beschweren können, massen ja die Patres des Concilii Arelatens. I. so ehrlich sind, und es selbst ungescheut bekennen, warum es ihnen bey dem allem zu thun seye, nemlich, um das liebe point d'honneur, denn da wird cap. 18. de *Diaconis urbicis* gesezt, *ut non aliquid per se præsumant, sed NB. HONOR presbyteris reservetur.* Doch, damit diesen Presbyteris bey solchem honor der Kamm nicht allzu starck wachse, sondern sie sich auch zugleich

zugleich

zugleich ihrer Unterthänigkeit gegen die Episcopos erinnern möch-
ten, so haben diese ihnen sogleich einen Pfahl ins Fleisch gege-
ben, und des Satans Engel schlägt sie mit Fäusten in dem gleich
folgenden 19. cap. Ut Presbyteri sine conscientia Episcopi
nihil faciant. Aber nirgend stincket der Hochmuth größerlicher,
als in dem Concil. Carthagin. IV. can. 39. Concil. Are-
lat. II. 15. da denen Diaconis verboten wird sich nicht einmahl
ohne Befehl des Presbyteri niederzusetzen: wie ihnen denn die-
ses zum Heyl der Kirchen so nothwendige Regulchen noch wei-
ter eingeschärffet wird in Concil. Nicæn. I. can. 14. und ist
noch am erbaulichsten die Straffe, so auf dieses Crimen læsæ
Majestatis sacrae gesetzt wird, roenn es zum Beschluß des Ca-
nonis heisset: Si quis autem non vult his sufficiens esse post
hanc definitionem, cesset esse Diaconus. Das heisset:
Brauch Respect ins Henckers Nahmen! Aus dem Weg, dein
Herr kommt. Hätte man denen Diaconis gleiche Seelen-
Sorge und Beobachtung derer Amtes-Pflichten gelassen, im
übrigen aber ihnen anbefohlen, gegen die Presbyteros und
Auffseher allen schuldigen Respect und Gehorsam, in so weit
als von einem Mit-Diener und συλλειτουργω des Wortes mag
gefordert werden, zu bezeugen: so hätte gar nichts dargegen,
sondern ich wolte eine solche Verfassung mit Herr D. BÖHME-
RO in Jur. Eccles. T. I. L. I. Tit. XXIII. §. 19. höchst rüh-
men und billigen. Aber da man ihn, den Diaconum in sol-
chen Dingen, die ihm Amtes wegen und de jure zukamen,
nicht anders, als einen Diener des Episcopi und Presbyteri
hat admittiren, und ihm zugleich einen blinden Gehorsam auf-
bürden wollen, wenn er etwa aus eigenem Trieb des Gewis-
sens Amtes-Berrichtungen zum Heyl der anvertrauten Seelen
unternehmen, und man ihm solches verboten hatte; das kan
nicht gut geheissen werden: das ist ein Kirchen-verderbendes
jus bannarium: dabey muß ich ausruffen: ô tempora! ô mo-
res! Sind das die Brüder in Christo, zu welchen er saget:
Nehmet auf euch mein Joch, und lernet von mir, dann ich bin
sanftmüthig und von Herzen demüthig? Mag man auch bez-
greiffen, daß die Clerisey durch den gnädigen Anblick eines Christo-
lichen Kayfers des Constantini M. auf einmahl habe so hoch-

müthig und herrschfüchtig werden können? da ihr doch das in denen vorigen Christen, Verfolgungen vergossene Blut derer treuen Zeugen Jesu annoch um die Augen sprühte? Hätte sich der gelehrte und belesene Gottlob KRANZIUS nervöser über den Zustand der Kirche im IV. Seculo erklären können, als wann er in Histor. Eccles. Sect. IV. cap. 1. §. 1. p. 203. schreibt: Vix vero dicere licet, num adversitatum procellæ, an externa felicitas, plus nocumenti Ecclesiæ dederit, cum per hanc crescens multorum ambitio dissidiis aliisque intestinis malis eam concusserit? Gewislich, wer die Sache genugsam erweget, der wird bekennen müssen, daß in diesem Jahrhundert, die geistliche Mutter, die Kirche, mit dem Anti-Christ, als dem Kind des Verderbens ist schwanger geworden.

Und dieses zu beweisen, könnte noch mehrere Proben geben, wie der Dominatus sacer mit denen armen Diaconis umgegangen, ich werde aber in folgenden §§. noch mehrmahlen Gelegenheit finden, davon zu gedencken. Dieses wolte nur noch erinnern, daß bey so gethanen Umständen die Diaconi nicht zu verdencken gewesen, wenn sie dasjenige, was sie sonst nur jussu Episcopi thun dörrfen, sich jure proprio angemasset, und sonst nach dem Zeugniß THOMASSINI P. I. L. 3. de Discipl. Eccles. vet. & nov. c. 33. §. 7. seq. mit denen Presbyteris wegen der jurium parochialium disputen bekommen haben: Anewogen sie der Ausspruch Christi Luc. XXII, 25. versicherte, und die Beschaffenheit der Apostolischen Kirchen-Einrichtung ihnen Gelegenheit gab, den sicheren und untrüglichen Schluß zu machen, daß die Episcopi und Presbyteri mit ihrem Dominatu sacro und jure bannario ihnen die größte Gewalt zufügten, und daß durch solche Dinge der Kirche Christi selbst der größte Schaden zuwachse.

Aus demjenigen, was bisher gesaget worden, ziehen wir noch zwey Anmerkungen. Erstlich ist es weit neben der Scheiben vorbei geschossen, wann man behaupten will, es seye schon im ersten Jahrhundert und zu der Apostel Zeiten ein solches Kirchen-Regiment gewesen, welches eine Subordination derer Lehrer mit sich geführet, also, daß nicht alle Lehrer gleiche Gewalt in dem Kirchen-Regiment gehabt, und zwischen denen Ältesten

sten

sten selbst ein Unterschied gewesen. Dergleichen Meynung nebst vielen andern zu maintainiren suchet Herr S. HILL in diff. de Presbyteratu; Er beruffet sich auf die Stellen 1 Cor. XII, 28. Ebr. XIII, 17. Rom. XII, 24. woraus die ungleiche Gewalt der Lehrer im Kirchen-Regiment sattsam zu ersehen seye. Den Unterscheid derer Aeltesten aber bemühet er sich cap. VI. diff. cit. daraus zu erweisen; daß einige Vorsitzende, andere Nachsitzende gewesen, und beziehet sich auf 1 Tim. V, 17. in Zusammenhaltung mit Rom. XII, 8. woraus er dann weiter schliesset, daß 1 Tim. III, 11-14. und Phil. I, 1. unter denen Diaconis oder Dienern die geringere Aeltesten begriffen wären. Die Wahrheit zu bekennen: so hätte gegen Herr HILL mich gar gern gefällig erwiesen, und seiner Meynung beygepflichtet; nachdeme aber meine beste Fern-Bläser zur Hand genommen, und den statum ævi apostolici auf das genaueste beleuchtet; gleichwohlen aber einen solchen Unterschied derer Kirchen-Lehrer nirgend antreffen kan; so wird Herr HILL es sich hoffentlich nicht verdriessen lassen, wenn ihm nichts zu Gefallen glauben will. Die zweyte Anmerckung ist: daß nicht zu läugnen stehe, wie das Kirchen-Regiment mit der Subordination der Lehrer bereits in der reinen Kirche seinen Anfang genommen, und eine solche Einrichtung auch heutiges Tages gar nicht zu verwerffen seye, wenn nur richtiges Maas und Ziel gehalten, und der Dominatus Clericalis nebst der monarchia sacra und denen fulminibus bannariis verhütet wird. Wer nicht verstehen kan, was ich hiermit sagen wolle, dem soll der Welt-berühmte Herr LINDHAMMER Erläuterung geben, welcher in seiner Erklärung der Apostel Geschichten ad cap. VI. §. 8. p. 251. also schreibet: „Wunder und Zeichen zu thun war der eigentliche Beruf Stephani nicht, als welcher eigentlich zum Allmosen-Pfleger verordnet war, da die Wunder-Wercke sonst ordentlicher Weise allein bey dem Amte der Predigt zu seyn pflegten. Gleichwohl lieffen sich die Apostel das nicht verdriessen, daß dieser Allmosen-Pfleger Wunder that, noch vielweniger verbotten sie es ihm; sondern waren gar wohl damit zu frieden, daß er das Reich Gottes nicht allein durch treue Ausrichtung des ihm absonderlich

„lich anbefohlenen Amtes, sondern auch noch auf andere Wei-
 „se beförderte. Womit uns diese Knechte Christi lehren, daß
 „die Gaben des Heiligen Geistes und deren Gebrauch mit
 „menschlichen Ordnungen nicht allzu enge einzuschrencken, son-
 „dern ihnen allemahl einige Freyheit zu lassen sey. Freylich
 „soll unter den Dienern der Kirche eine gewisse Ordnung seyn,
 „daß einer eigentlich dieses, der andere etwas anders thue.
 „Solche Ordnung aber muß man nicht dazu mißbrauchen, daß
 „man es gleich für einen Eingriff in ein fremdes Amt aufneh-
 „men wolte, wenn ein anderer nach der Gelegenheit, die ihm
 „GOTT dazu in die Hände kommen ließe, noch mehr Gutes
 „thäte, als sonst sein eigentlicher Beruf erforderte; sondern
 „da soll sich billich ein jeder so vielmehr freuen, und GOTT
 „loben, so vielmehr Gutes durch seinen Nächsten ausgerichtet
 „wird, nachdem ja alle einen Zweck, nemlich die Ehre
 „Gottes und die Wohlfahrt seiner Kirche, vor Augen haben
 „sollen. Wo sich auch Liebe und rechter Eifer für Gottes
 „Ehre bey Amts-Brüdern findet, so wird es keinen Bes-
 „druß setzen, wenn auch einer ditzfalls etwas über seinen Bes-
 „ruf thäte, und die Ordnung, so zu reden, in etwas gebeus-
 „get würde, wenn sie nur nicht zerbrochen oder zerrissen wird.
 „Denn die Ordnung muß dem gemeinen Nutzen und der Er-
 „bauung allezeit zu einer Förderung, niemahls aber zu einer
 „Hinderung gereichen.

§. III.

Nachdem auch die Vorbereitung zum Heil. Abend-
 mahl, und das Beicht-Beszen mit der Administration
 dieses Sacraments genaue Verwandtschaft haben; so fin-
 den wir gar nicht, daß im Beicht-Beszen denen ersten Chri-
 sten einiger Gewissens-Zwang in Auswahlung eines
 Beicht-Vaters seye aufgebürdet worden *) und ist also
 höchst-sträflich, wenn die Presbyteri bey diesen Handlung-
 en, so die besondere curam animarum betreffen, ein Mo-
 nopo-

nopolium Sacrum in Ansehung ihrer Diaconorum zu établirten suchen.

*) Was diese Art des juris bannarii betrifft, da man nicht gestatten will, daß Beicht-Kinder in einer fremden Parochie zur Beicht und Absolution, ohne vorhergegangenen Consens des ordentlichen Seel-Sorgers, admittiret werden, darzu wurde, wiewohlen aus löblichen Absichten, und um allen Unterschleif zu verhüten, schon der Grund geleyet in Concil. Antiocheno can. 6. wo die Verfügung gethan wurde: Si quis à proprio Episcopo communionem privatus est, non ante suscipiatur ab aliis, quam suo reconcilietur Episcopo &c. Welche Verordnung auch in Concil. Nicæn. can. 5. und anderswo wiederholet wird: dahero in Concil. Laodicens. I. can. XLI. weiter verordnet worden: Non oportere ministrum altaris, vel etiam laicum sine canonicis literis i. e. formata alicubi proficisci; wer in solche literas canonicas nicht aufzeigen könnte, der dürfte auch nicht von andern Gemeinden aufgenommen werden: denn so lautet in Canon. Apostol. can. 13. Si quis Clericus aut laicus à communionem suspensus, seu communicans, ad aliam properet civitatem, & suscipiatur præter commendatitias literas: & qui susceperunt, & qui susceptus, communionem priventur &c. Der Grund aller solcher Canonum lieget darinnen, daß derjenige, welcher in einer Gemeine excommuniciret war, zugleich von allen andern Kirchen nicht anderst angesehen wurde, wie BINGHAM zeigt in Origin. Ecclesiast. T. VII. Tit. XVI. Lib. XVI. c. 2. §. 10. p. 88. So hielte man es mit denen Excommunicatis. Und diese Verordnung lassen wir noch heutiges Tages in so weit gelten, daß nicht leicht fremde Personen von einem Geistlichen zur Beicht und Abendmahl zugelassen werde, sie bringen dann ein Zeugniß, oder man seye es anderswoher versichert, daß sie mit der Excommunicatione nicht beleyet seyen.

Wie nun anbregete Verordnung, so bereits im III. Seculo eingeführet, recht löblich war; so können wir im Gegentheil gar nicht billigen, wenn bey dem Verfall der Kirche, die Bischöffe sich, vor denen übrigen Lehrern und Ältesten in eben
der

der Gemeinde, bey Recipirung derer Excommunicirten sich eine besondere Hoheit anmasseten, da sie in Concil. Hispal. II. cap. 7. verordnet: Nec liceat eis (sc. Corepiscopis & Presbyteris) publice quidem in missa, quemquam pœnitentem reconciliare: Und gleich darauf heisset es: Nec pœnitentem sine praecepto Episcopi sui reconciliare. Welches Verfahren denn suo modo mit demjenigen jure bannario derer heutigen Presbyterorum übereinstimmt, welche ihre Diaconos von dem Beicht, Wesen ganz und gar excludiren.

Endlich auf das Beicht, Wesen und die Wählung eines Beicht, Vaters selbst zu kommen; so ist nicht zu läugnen, daß bereits im III. Seculo nach der grossen Christen, Verfolgung des Decii, die Privat, Beicht ihren Ursprung genommen, wie SOZOMENUS in H. E. L. 7. c. 16. p. 726. ff. und SOCRATES in H. E. L. 5. c. 19. p. 278. ff. uns belehren, und weiter bezeugen, daß hierzu gewisse Priester, so man Pœnitentarios genennet, seyen bestellet worden. Nachdem aber dergleichen Pœnitentarii zum Theil ein sehr ärgerliches Leben führten, das Offenbahrte wiederum ausplauderten, insbesondere aber ein gewisser Geistlicher bey Gelegenheit einer solchen geheimen Beicht, mit einer Matron Unzucht trieb, so wurde Nectarius Bischoff zu Constantinopel Anno 1383. hierdurch bewogen, die Privat, Beicht wieder abzustellen, und entweder eines jeden seinem Gewissen die Beicht zu überlassen, oder aber frey zugeben, daß er sich eigenem Gefallen nach, einen Priester, zu dem er ein Vertrauen gehabt, ausersehen könne, wie solches alles aus dem Zeugniß SOZOMENI und SOCRATIS II. cc. NICEPHORI L. 12. cap. 28. ORIGENIS in homil. 2. in Ps. XXXVII. und LEONIS ALLATHI in Consens. Orient. & Occident. L. 3. c. 18. n. 2. p. 1298. satzsam erhellet. Nachdem aber diese Privat, Beicht wiederum aufs neue Sec. V. introduciret worden; so hat sie nachmahls beständig bis auf die jetzige Zeit in Christlicher Kirche Possession behalten. Was aber die Päpstliche sogenannte Ohren, Beicht, mit ihrem jure bannario anbelangt, so hat Innocentius III. zuerst die Verordnung gemacht, daß jederman, nachdem er ad annos discretionis gekommen, zum wenigsten des Jahrs einmahl,

einmahl, und dann NB. proprio Sacerdoti, in dessen Paro-
 chie er sich befinde, privatim beichten solle, wie unter vielen
 andern ausführlich anzeigt Herr D. BÖHMER in Jur. Eccles.
 T. V. L. V. Tit. XXXVIII. §. XXXIII. und in Jur. Pa-
 roch. Sect. IV. cap. I. §. XI. Welches jus bannarium sich
 dann auch ratione des Beicht: Vaters in unsere Kirche ein-
 geschlichen: was aber davon zu halten, darüber wollen wir
 Herr D. BÖHMER vernehmen, welcher in Jur. Paroch. l. c.
 §. XI. also schreibt: „Quodsi rem ex principiis Christia-“
 „nismi genuinis velimus dijudicare, hoc quidem non ne-“
 „go, nimiam mutationem confessionarii, absque causa“
 „susceptam, aliquando & sic ex accidente posse præbere“
 „scandalum, imo dare licentiam peccandi: dum enim au-“
 „ditores ab uno parochio ad alterum vagantur, nemo adeo“
 „ipforum accuratam curam habet. Stryk in not. ad Brun-“
 „nem. jur. Eccles. L. 2. c. 1. m. 4. §. 3. Illud tamen altioris“
 „indaginis esse videtur, annon quis possit libere alium“
 „confessionarium perpetuo eligere, præterito eo, cujus in“
 „Parochia est constitutus? Certe si ipsam confessionem se-“
 „cundum internam suam considero constitutionem, requi-“
 „rit illa necessario *fiduciam* quandam erga eum, coram“
 „quo confessionem edo. Aut enim confessio nostra est“
 „tantum opus operatum h. e. consistens in *externa confes-“*
 „*sionis recitatione*; atque hæc quidem cuilibet parochio,“
 „etiam cum quo inimicitias gerimus, fieri potest: aut ve-“
 „ro est *sincera cordis denudatio*: & hæc omnino præsup-“
 „ponit *fiduciam erga personam*, cui pectus meum aperire“
 „volo. Prius quis admittet? ergo posterius verum erit.“
 „Neque nostra sententia inde infirmari potest, quod ma-“
 „gis Deo, quam confessionario, confessio talis fiat. Ni-“
 „hilominus enim cor suum denudare cupit pœnitens co-“
 „ram confessionario, & ab eo solatium petere: quomodo“
 „vero id facere potest, si fiducia destituitur erga proprium“
 „parochum? Sæpe enim angor conscientiae talem pleni-“
 „orem denudationem requirit. Quomodo vero quis expe-“
 „ctabit consolationem à tali, in quo nullam ponere potest“
 „fiduciam intimiorem.“ Aus welchen Gründen der Herr

D

Auctor

Auctor §. XIII. zugeibt, daß ein Pfarr-Kind, wenn es mercket, daß der ordentliche geistliche Privat-Affecten heget, auch wider dessen Willen einen fremden Geistlichen zu seinem Beicht-Vater erwählen möge: ob er gleich es vor rathsam und sicherer hält, wenn man hierbey sich zuvorderst die Einwilligung des Consistorii oder Landes-Herren einholet. Wie sehr auch der seel. Herr D. SPENER gewünschet, daß der Beicht-Zwang möge aufgehoben werden, ersehen wir aus dem IV. Tom. derer *Theologischen Bedencken* c. VII. art. 4. Sect. 29. Insonderheit behauptet gar gründlich und weitläufftig Cl. BÖHMERUS in *Jur. Eccles.* l. c. §. XXXVIII. und §. LX. ff. daß es einem Pfarr-Kind, in einer Kirche, wo mehrere Ministri Ecclesiae sich befinden, vergönnet seye, nach Belieben einen Beicht-Vater zu abandonniren, und einen andern anzunehmen: und wie ein Prediger, der ein auf solche Weise abgehendes Beicht-Kind mit der Excommunicatione à sacris & Eucharistia belegen wolle, die suspensionem ab officio verdiene.

In Bewegung nun aller dieser Umstände sehen wir, wie unbillig ein Presbyter verfare, wenn er den Beicht-Actum sich private zueignet, und den Diaconum gänzlich davon excludiret, der doch durch seine Ordination gleiche Macht über die Gemeinde erhalten, und ihr zu gleicher cura animarum verpflichtet ist.

§. IV.

Ebenfalls ist es auch dem Beispiel der ersten Christen zu wider, wenn Presbyteri sich alleine die Macht anmassen, Haus-Besuchungen bey denen Kranken abzustatten, *) und anbey denenselben nicht gestatten, daß sie sich von denen Diaconis das Heil. Abendmahl reichen, und die Absolution sprechen lassen. **)

*) Ich will hier nicht wiederholen, was überhaupt von der Pflicht eines Lehrers, Haus-Besuchungen zur Erbauung der Gemeinden,

den,

den, anzustellen, der seel. D. SPENER in Consil. Germ. P. I. c. II. Art. III. Sect. IX. und Art. IV. Sect. XX. XXI. BRUNNEMANNUS in Jur. Ecclesiast. L. I. c. 6. m. 1. und STRYKIUS in Additionibus ad Brunnemannum l. c. SECKENDORFF im Christen, Staat. L. III. c. 3. §. 9. und LUTHERUS selbst (wie SECKENDORFF dessen sehr emphatische Worte hiervon anführet l. c. c. 13. §. 3. in addit.) erinnert haben. Wer solche Stellen mit Aufmerksamkeit nachlieset, der wird wahrnehmen, wie unverantwortlich Lehrer verfahren, wenn sie nicht allein selbst die Haus-Besuchungen unterlassen; sondern auch *vi juris parochialis* sich unterstehen, andern Predigern zu verwehren, daß sie in ihren Parochien keine Haus-Besuchungen anstellen dürffen: ja, nicht einmahl gemeinen Christen verstaten wollen, daß sie, aus Christlichem Eifer bewogen, jemanden in seinem Hause etwas zu seiner Erbauung vortragen mögen: wie denn der fromme und rechtschaffene JCtus, BÖHMERUS in Jur. Paroch. Sect. IV. c. IV. §. 1. gegen solchen Verfall eiffert, und mit diesen Worten schliesset: *Tot infautos abusus peperit jus illud cogendi, seu bannarium parochiale!* Ingleichen l. c. §. IX. schreibet er gar nachdrücklich gegen solches *jus bannarium* in folgenden Worten: „Addi“ & hoc possit, ad hoc jus prohibendi in hac materia extendendum, visitationes fieri vel ex obligatione *communi*, vel ex *speciali*: Hæc respicit parochos: illa vero quosvis Christianos; dum leges *amoris & Christianismi* officium hoc à nobis exigunt, ut præsto simus proximo consolationibus, adhortationibus, aliisque officiis humanitatis. Certe si hoc *jus prohibendi* simpliciter admitteretur, per consequentiam tollerentur officia humanitatis, vel saltim contra omnia jura nimis coarctarentur, cum tamen potius promoveri deberent. Num ergo invidendum fidei Ministro Ecclesiæ, si aliquando etiam extra suam parochiam inviset afflictos, ægrotantes, tentatos, præsertim si hoc ab ægrotantibus desideratur? Idem dicendum de aliis non parochis, & frustra opponitur defectus *vocationis*, cum certum sit ex primis Christianismi fundamentis, ad *privatam* ejusmodi institutionem non requiri *speciale*

„*cialem* vocationem.“ Und wiederum in Jure Paroch. Sect. IV. c. I. §. VII. mercket er an, wie es würde ohne Grund vor ein Crimen turbationis sacrorum angegeben werden, wenn ein Prediger mit eines andern Predigers Pfarr-Kind, zumahlen in dessen Gegenwart, ein Gebet verrichten wolte. In was für einen heiligen und gerechten Eifer würde nicht erst dieser theure Rechts-Gelehrte gerathen, wenn er hören solte, daß an manchen Orten die Presbyteri sich eines solchen juris bannarii, gegen ihre Diaconos, denen doch in eben der Gemeinde die Seel-Sorge obliegt, zu bedienen suchten. Mich wundert bey dem allem nichts mehr, als daß FECHTIUS, ein Mann, der sonst vor die Wahrheit Blut und Leben aufsetzte, gleichwohlen dem Herrn D. BÖHMER in einer diss. de domestica auditor. visitatione das Gegen-Part gehalten, da doch praxis primitivæ Ecclesiæ, wie schon oben gezeiget worden, lehret, daß einem jeden frey gestanden, auch in einer fremden Gemeinde etwas zur Erbauung und Vermehrung des Reichs Christi beyzutragen.

Bringet es nun weiter offtermahlen einen Höllen-stürzenden und ohnwiederbringlichen Schaden, wenn die Besuchung derer Krancken negligiret wird; wie jederman gern eingestehen wird; so ist es gewißlich ein recht päpstlicher Greuel an vielen Orten in unserer Kirche, wenn die Presbyteri denen Diaconis den Besuch derer Krancken verbieten wollen, und doch wohl selbst, oder, wenn die Gemeinden groß sind, wegen anderer Geschäften nicht können nach Gebühr dem Besuch derer Krancken abwarten. Gewißlich, in der ersten Kirche hatte man ganz andere Principia: da wurde derjenige vor einen rechtschaffenen Christen gehalten, der die Traurigen mitleidig tröstete, der bey dem Krancken-Bett saße, daß er die Kranckheit und Schmerzen, mit seiner sorgfältigen Aufwartung lindere, und den abgematteten Patienten mit Zureden tröstete und ermahnete, wie AMBROSIUS redet in Serm. 8. in Psalm CXIX. bey dergleichen Pflichten es dann niemahlen an nöthigem Unterricht und vortreflichen Exempeln fehlte, wovon der Auctor des Buchs de Visitatione infirmorum, welches unter den Wercken AUGUSTINI befindlich, Nachricht ertheilet.

Inson-

Insonderheit war es derer Lehrer Pflicht, bey den ersten Christen, die Krancken zu besuchen, um selbige zu einem seeligen Tod zu bereiten, und dann auch ihnen in ihrer Schwachheit nach Möglichkeit zu rathen, daher auch nachmahls die Kirchen-Diener und Aufseher sonderlich die Inspection über die Medicos und Krancken-Wärter hatten, (s. l. 42. Cod. Theodos. de Episcopis und l. 43. l. c. wobey Jac. Gothofredus in Notis p. 83. kan nachgeschlagen werden) die man Parabolanos nennete conf. CÆLIUS RHODIGINUS Lib. XXIX. c. 11. ingleichem über die Hospitälē, und ihre Verwalter oder νοσοκομῆς, conf. JUSTINIANUS Novell. 123. c. 23. wie denn selbst die Aufseher den Patienten nach Vermögen mit Arzney versorgten, und etwa dienliche Haus-Mittel reichten, wie GREGORIUS NAZIANZENSUS in Oratione de Athanasio, von ihme bezeuget: ja, sie wurden wohl gar von den armen Leuten geholet, die Kranckheiten zu besehen, und mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie von Chryostomo THEODORITUS L. III. de laude ejus apud Photium cod. 373. meldet. Wenn nun solches alles die officia humanitatis Christianæ mit sich bringen, so hat der seel. D. SPENER in Consil. Germ. P. I. c. II. Art. IV. Sect. XVIII. gar recht geurtheilet: es könne ein Prediger, der nicht specialiter zur Besuchung der Krancken beruffen ist, auch an solchen Orten, wo diese Pflicht einem andern Ministro Ecclesiæ, unter dem Genuß eines Accidentis, oblieget, dennoch auf beschehenes Ersuchen, die Patienten besuchen, doch so, daß er dem Collegeneratione Accidentis dardurch nichts præjudicire.

***) Daß es denen Rechten gemäß seye, an solchen Orten, wo mehrere Ministri Ecclesiæ sind, denen Pfarr-Kindern die Erlaubniß zu geben, einen nach Belieben zum Beicht-Vater zu erwählen, ist nicht allein in dem vorhergehenden §vo aus Cl. BÖHMERS Jure Ecclesiastico erwiesen worden; sondern es hat auch schon vor diesem Facultas Theologica Helmstädiensis bey DEDEKENNO Vol. I. Consil. P. III. L. I. m. 1. n. 16. p. 676. folgender gestalten geurtheilet: „Sich einen Seel-Sorger“ erwählen, und bey demselben bleiben, oder in einer Pfarre“ bald von diesem, bald von einem andern die Heilige Abso-

„lution empfangen, ist arbitrarium, und stehet zu eines jeden
 „Gutachten und Willkühr, wosferne die Leute wissen, und un-
 „terrichtet seyn, daß ein Prediger, so viel die Absolution und
 „andere gemeine Amts-Sachen anbelanget, nichts mehr als
 „der andere, von dem HERRN Christo Gewalt und Macht
 „habe, und des einen Amt nicht kräftiger seye, als des andern.

Wer siehet nun nicht hieraus, wie unbillig es seye, wenn ein Presbyter hierinnen so wohl gegen seinen Diaconum, als auch gegen die francke Pfarr-Kinder, ein jus bannarium exerciren will? Unser theure SPENER hat auf seinem Sterbe-Bett noch gegen seine Collegen erwehnet: „Die curam Sp-
 „cialem halte er für das Kleinod im Predigt-Amt; zu Dres-
 „den und Berlin seye er damit verschonet; obs ihm aber vor
 „GOTT gut seye, darüber erwarte er bloß die göttliche Barm-
 „herzigkeit.“ Siehe des Baron von CANSTEIN Lebens-
 „Beschreibung Speneri p. 139. in Herrn D. LANGII Edition, so zu Halle 1740. heraus kommen.

§. V.

Da bishero weitläufftig gezeiget worden, daß ein Diaconus Krafft seines Amtes gleiche jura parochialia mit dem Presbytero besitze; so wäre ebenfalls zu wünschen, daß auch die Labores accidentales lucrosi, z. E. Deductio funerum, Benedictio sacerdotalis Neogamorum &c. un-
 ter selbige gleich vertheilet würden. *)

*) Dieses würde nicht allein darzu dienen, daß eine Gemeinde auch hierdurch überzeugt würde, wie sie einen Diaconum eben so wohl, als den Presbyterum vor ihren Seel-Sorger zu erkennen habe; sondern es würde auch hierdurch das Diaconat einigermaßen verbessert werden, welches doch gemeiniglich ungleich schlechter, als die erste Pfarr-Stelle dotiret ist. Es wird nicht undienlich seyn, zum Beweis so wohl, als Erläuterung hieher zu setzen, was davon schreibt BÖHMERUS in Jur. Paroch. Sect.

Sect. VII. cap. II. §. XIV. „Quandoquidem vero paro-“
 chialis Ecclesia non raro duobus, tribus vel quatuor pa-“
 rochis est instructa; ita jam videndum, quibusnam Jura“
 stolæ competant? Certe si omnes actui parochiali inter-“
 sint, veluti ducendo funeri, omnibus quoque jura stolæ“
 solvenda esse constat. Sed alii tamen actus, non nisi ab“
 uno possunt expediri, veluti confessio, baptismus &c.“
 ubi vel alternis vicibus solent quædam ministeria peragi,“
 vel etiam parochianis integra erit electio, uti in confes-“
 sione accidit: alibi aliter hoc esse determinatum constat.“
 Solet tamen non raro inde inæqualitas respectu reddituum“
 inter parochos oriri, & sic litibus ansa dari, ad quas“
 præcavendas, quidam utile esse crediderunt, æqualem“
 divisionem accidentalium inter eosdem instituere,“ quod
 remedium etiam commendat STRYKIUS *ad jus Eccles. Brun-*
nem. L. 2. c. 5. §. 6. Examinauit latius hanc quæstionem
 STYPMANN *de Salaris Clericorum. c. 7. n. 86. ff.* ubi tan-
 dem divisionem rejicit, sed argumentis, pro divisione mi-
 litantibus, non satisfacit, multo minus ejus rationibus
 aliquid roboris inest. Nam quod dicit, *inveterata non*
sine justa causa esse mutanda, petitionem principii conti-
 net, licet vel hodie adhuc hæc Diana adoretur. Nonne
 enim satis urgens causa subest, quando eo ipso contentio-
 nes inter parochos tolluntur? Deinde plures circumstan-
 tias supponit, ex quibus aliquando videri posset æquali-
 tas minus commoda, quæ vel remotius petita, vel nullam
 continet incommoditatem. Præterea in legibus ferendis
 magis respiciendum ad id, quod *ut plurimum* fit, non quod
 bis aut semel accidere potest. Inane porro argumentum
 est, quod nulla detur actio ad divisionem accidentalium,
 quod concedi potest, quamdiu aliqua divisio accidentalium
 non est introducta. Postquam vero introducta est, quis
 dubitet, jam dari actionem? Et denique omnia ejus argu-
 menta eò fere tendunt, ut evincant, parochum ad divi-
 sionem jurium stolæ non esse obstrictum, antequam lege
 hæc præscripta fuerit, quod quidem facilius concedi po-
 test, de quo casu tamen hic non loquimur.

§. VI.

§. VI.

Da das Amt eines *Ministri Ecclesiae* theils in *docendo*, theils in *regendo Ecclesiam* bestehet: bißhero aber die Stücke, so zum Lehren hauptsächlich gehören, weitläufftig sind abgehandelt worden; also sehen wir nun, was denn einem *Diacono* in Ansehung der Regierung einer Christlichen Gemeinde zukomme. Wobey dann vor allen Dingen zu bemercken, wie es dem Bilde der ersten Kirche gemäß sey, daß die *Diaconi* dem *Presbyterio* mit beywohnen, und nebst denen *Presbyteris* die Entscheidung derer Kirchen-Sachen, z. E. derer Kirchen-Stuhl-Strittigkeiten, *Delictorum Ecclesiasticorum* verrichten und verwalten. *)

*) Was das *Presbyterium* betrifft, so ist auffer Zweifel, daß selbiges schon in denen ersten *Seculis* in usu gewesen, und können wir hiervon *constitutionem Apostolicam* aufweisen *1 Tim. IV, 14. Act. XI, 30. XV, 4. 6. 22. 23. XX, 17. 28. XXI, 18. Phil. I, 1. &c.* *TERTULLIANUS* nennet es *Confessum Ordinis Ecclesiastici* in *Tr. de exhortat. Castit. c. VII.* da nun selbiges *Regimen Ecclesiasticum* zum Zweck gehabt, so ist weiter ausgemacht, daß biß in das vierte Jahrhundert die *Diaconi* nebst denen *Presbyteris* und *Episcopis* die Gemeinden regieret haben, wie solches *TERTULLIANUS* de *Præscript. c. 4. p. 241.* die *Epistolæ Decretales Synodi Antiochenæ* bey *EUSEBIO* *L. VII. c. 30. p. 279.* *CYPRIANO* *Epist. S. 30. p. 59. Epist. 59. p. 137.* bezeugen. Dahero auch die *Diaconi* und *Presbyteri* nebst denen *Episcopis* ihren Sitz und Stimme in dem *Presbyterio* gehabt haben, und ware diesen nicht erlaubt, in wichtigen Sachen etwas, ohne der *Presbyterorum* und *Diaconorum* Vorwissen, zu unternehmen, wie *THOMASSINUS* *P. I. de disciplin. Eccles. L. III. c. 7. §. 2. ff.* angemercket hat. Ja in *negotiis majoris momenti* wurde das gemeine Volk selbst mit zu Rath gezogen, wie aus *Act. VI, 2.* erhellet.

hellet, welche Gewohnheit Cyprianus noch sancte beobachtet, wie Herr D. BÖHMER diff. 3. ad Plin. II. und Tertullian. anzeigt. Und nachdem das Collegium Presbyterorum eingerichtet war, so befanden sich welche drunter, so nicht lehrten, sondern nur ihrer Præfecturæ Ecclesiasticæ abwarteten; wie solches weitläufftig ausgeführet hat Cl. BÖHMERUS l. c. diff. VII. & VIII.

Im IV. Seculo aber, da die Episcopi ihre despotische Monarchie über die anvertraute Gemeinden aufzurichten suchten, und ihnen die Presbyteri und Diaconi ein Dorn in den Augen wurden, weil sie sich durch selbige oftmahls behindert sahen, dieses oder jenes nach ihren Passionen und Interesse einzurichten; so suchten sie das Blatt umzukehren, und es dahin zu bringen, daß nicht einmahl die Presbyteri, ich geschweige, die Diaconi das Geringste ohne der Episcoporum Vorwissen und Permission unternehmen dorfften, wie das Concil. Ancyranum cap. 13. und die oben ad 5vum Secundum gesetzte Anmerkungen bestättigen, und da gieng es dann, wie einmahl ein gewisser Metropolitanus sagte: Unius est decernere (sich meynend) alterius vero consentire (womit er auf seinen Diaconum zielte.) Doch war diese Monarchia sacra im IV. Seculo noch nicht durchgängig etabliret, sondern HIERONYMUS saget auch noch von seiner Zeit, daß die Gemeinden mit einstimmigem Rath der Aeltesten regieret worden. Epistol. 4. ad Rustic. conf. Gerardus in Confess. Cathol. L. II. c. 3. p. 805. So rühmet er auch anderswo die Lehrer zu Alexandria, daß sie mit gesammter Hand die Gemeinden regieret. Sintemahl ja auch eine Gemeinde nicht besser regieret werden kan, als wenn Christus in der Einträchtigkeit ihrer aller Haupt ist, darunter sie leben, und wenn die Aufseher alle im Amte gleich sind (ob sie gleich nach den Gaben unterschieden seyn möchten) und vereiniget untereinander in Einmüthigkeit der Lehre, des Glaubens, des Gebets, der Geheimnisse und Liebes, Werke, wie also redet Apolog. August. Confess. Artic. 4. Und daher ist es auch kein Wunder, wenn HIERONYMUS diesem Unfug, da die Episcopi wolten nicht nur über die Kirche, sondern auch über die andere Lehrer und Vorsteher

steher der Gemeinden herrschen / ernstlich widersezet / und in Comment. in Tit. und bey dem GRATIANO c. olim. D. 95. gar nachdrücklich denen Episcopis zu Gemüthe führet; daß sie mehr aus Gewohnheit / als aus der Wahrheit der göttlichen Ordnung über die Aeltesten wären / und daß sie daher die Gemeine insgemein regieren solten.

Wenn wir weiter bemercken / daß die Concilia im Großen sind / was die Presbyteria im Kleinen: nemlich Ecclesia repræsentativa, und daß beyde Regimen Ecclesiasticum pro scopo haben; so können wir auch bey denen Conciliis gar genau wahrnehmen, wie die herrschende Clerisy im IV. Seculo die Diaconos um ihr Votum bey solchen Gelegenheiten gebracht habe. Von dem Apostolischen Concilio wissen wir, daß die Brüder insgesamt dabey gewesen, und in allem mit zu Rath gezogen worden: wie dann auch in folgenden erstern Conciliis die Layen nicht excludiret wurden, welches aus den Epistol. Synod. Concil. Antioch. bey EUSEBIO L. VII. c. 30. denen Actis Concil. Carthag. III. sub CYPRIANO, cujus conf. Epist. 30. satzsam erhellet: vielweniger ließe man sichs in Sinn kommen, die Diaconos, oder andere geringere Kirchen-Diener davon zu excludiren. Da hatten die Presbyteri und Diaconi nicht allein ihre Freyheit, die Stimmen bey denen Berathschlagungen zu geben, sondern auch bey Entscheidung zweifelhafter Puncten ihre Meynung so wohl, als die Bischöffe von sich zu sagen: wie dann aus denen Kirchen-Geschichten bekant ist, daß Athanasius, da er noch ein schlechter Diaconus, und von Profession allerdings ein Juriste war, in der Disputation mit dem Ario das Beste thun müssen, indeme die übrigen aus Unvermögen stille schwiegen, und den Arianern, die sich hefftig wehreten, nachgaben, weßwegen nicht unbillig dieser Diaconus von einigen der vornehmsten Theil des Nicænischen Synodi, von andern gar der Præsident genennet wird. Conf. SULPITIUS SEVERUS Lib. II. H. E. p. 103. NICEPHORUS Lib. VIII. c. 15. CALVINUS Lib. IV. Institut. Relig. c. 7.

Nachgehends aber, als die Bischöffe mit derjenigen Gewalt, die sie von Gott hatten, nicht zu frieden waren: weder Ziel noch Maaß in ihrem Ehrgeiz mehr wusten; hat ein jeder
durch

durch die Gewalt des Bischöflichen Titels, die er ihm wider alles Recht, und ohne Einstimmung der Gemeinde zugeeignet hatte, folgendes alles, was denen andern zugehörte, an sich gezogen, wie HIERONYMUS klaget bey Gratiano c. Diaconi 23. Dist. 93. Und damit ja die Bischöffe in allen ihren Intriquen und Anschlägen ohngehindert bleiben möchten; so hat man denen Diaconis das jus ad paria vota bey denen Conciliis genommen, ihnen solchergestalt das Maul gestopffet, ja, sie gar stumm gemacht: und damit hinführo kein Diaconus mehr sich dergleichen unterstehen, und ein jus voti prætendiren möchte; so machten die Bischöffe nicht mehr gelehrte Leute zu Diaconis, sondern ganz Unwissende, und in der Schrift ganz ungeübte Männer, wenn sie nur noch schreiben und lesen konten, wie hiervon mit mehrerem kan nachgeschlagen werden ZIEGLERUS de Diaconis c. IX. n. 9. 13. und cap. X. n. 21. Dieses muß nur noch gedencken, daß die Bischöffe anfänglich behutsam giengen: denn weilens damahls noch in der Kirche sich Diaconi befanden, welche Haare auf den Zähnen hatten; so getraueten sie dem Faß den Boden nicht auf einmahl auszustossen, daher so sie zwar die Diaconos mit zu den Conciliis zogen, aber nur en Qualität eines Belehrtens Manns und Bedienten des Bischoffs: wie solches nicht nur Cl. BÖHMERUS in Jur. Eccles. T. I. L. I. Tit. XXIII. §. 13. anmercket, sondern auch in denen Canonibus Conciliorum ihnen die Begleitung der Bischöffe auf die Concilia, als eine Schuldigkeit auferleget wird. Und so wurden dann aus Assessoribus Conciliorum, Ministri assessorum, und heisset es hier wohl recht: Duo cum faciunt idem, non semper est idem. Inzwischen erhielten die Bischöffe in so weit ihren Zweck dadurch, daß die Diaconi sich nicht wegen der unrechtmäßigen gänzlichlichen Ausschließung von denen Conciliis über sie beschweren konten.

Gleiche Behutsamkeit brauchten die Bischöffe, wenn sie der Diaconorum jus bey dem Presbyterio zu infringiren suchten: denn sie lieffen selbige mit bensigen, weilens es aus der Apostolischen Kirche so gewöhnlich gewesen, aber sie durfften doch kein Wort zu allem reden. So wird ihnen zwar gar speciose præsentia verstattet in Concil. Carthag. IV. da verordnet wird:

wird: Ut Episcopus nullius causam audiat, absque praesentia Clericorum suorum, alioquin irrita erit sententia Episcopi, nisi Clericorum praesentia confirmetur. Aber can. 39. wird denen Diaconis wieder mit beyden Händen genommen, was ihnen mit der einen war gegeben worden, denn so heisset daselbst: Ut Diaconus in Conventu Presbyterorum INTERROGATUS loquatur. Heisset das nicht: Elß, wasch mir den Belß, aber mach ihn nicht naß? So konten dann die Bischöffe alles machen, wie sie wolten; und wenns unrichtig herginge, dorfften doch die Diaconi nichts darzu sagen, biß sie darzu gefragt wurden, und darauf werden sie wohl lang genug haben warten müssen, daß also unter dieser stummen Anwesenheit, und der gänglichen Abwesenheit und Ausschließung eines Diaconi eben kein Unterscheid zu finden ist. Wer siehet aber nicht hieraus, daß heutiges Tages offtermahlen die Presbyteri gegen ihre Diaconos höchst unbillig verfahren, wenn sie selbige von dem Presbyterio gar ausschließen, zumahlen, da denen Diaconis in der Ordinations-Formul gemeiniglich die Aufsicht und Handhabung der Kirchen-Disciplin aufgelegt wird.

§. VII.

Ebener massen ist es der Observance der ersten Kirche zu wider, wenn die Presbyteri sich der cognitionis de hoc vel illo sacri epuli conviva admittendo anmassen. *)

*) Hier haben wir vor allen Dingen zu mercken, daß BÖHMERUS in Schiltero illustr. L. 2. Tit. 3. §. 7. p. 227. f. WERNHER in Princip. Jur. Eccles. c. 6. §. 12. p. 77. PERTSCH von dem Recht des Kirchen-Banns. c. 4. §. 17. p. 137. und unzehlich andere es versehen, wenn sie vorgeben: ob seye die Excommunicatio minor, da jemand nur à S. Coena ausgeschlossen wird, in der ersten Kirche nicht üblich gewesen, sondern nur Excommunicatio major, da jemand gang von der Gemeinde ausgeschlossen wurde, davon dann die Exclusio à S. Coena

Coena als ein Consequens zu achten stehe: massen ja bekannt/ daß die sogenannte Pœnitentes Consistentes, welche gewißlich nicht mit der Excommunicatione majori ex definitione fonten beleet seyn, bey denen Versammlungen, unter denen Glaubigen stehen, auch die Gemeinschaft des Gebets und Kusses, als ein Zeichen der Brüderschaft geniessen dorfften, aber dessen ohnerachtet nicht ad S. Coenam zugelassen wurden, wie dieses auch angemerket hat Herr D. PFAFFIUS der sich um das Jus Ecclesiasticum ganz besonders verdient gemacht, in seinen *Academischen Reden über das Kirchen-Recht* im ersten Abschnitt cap. 16. p. 266. allwo er auch zugleich die gegenseitige Gründe, nach seiner Art, gründlich gelehrt, vernünftig und bescheiden wiederleget.

Daß aber die Excommunicatio communi Ecclesiae decreto, und nicht von denen Bischöffen allein seye geschehen/ solches kan man sehen aus denen Antiquitatibus Ecclesiasticis, welche Herr D. WALCH ediret hat p. 140. Und daß auch kein Excommunicatus ohne Bewilligung der Gemeinde wieder dorffte recipiret werden, dieses hat Cl. BÖHMERUS in diff. III. ad Plin. & Tertullian. §. 4. und 45. satzsam erwiesen. Nachdeme aber der Hochmuth und Herrschsucht derer Bischöffe anwuchse, haben sie auch hierinnen plein pouvoir durch ihre listige Räncke sich zu wege gebracht, daher in Concil. Nicæno can. 5. die Gewalt von der Gemeinde auszuschliessen bloß denen Bischöffen beygeleget wird, ohne der übrigen Kirchen-Diener oder derer Gemeinden mit einem Wort zu gedencken, woben B. OSIANDER Cent. IV. L. II. c. 10. Hist. Eccles. gar wohl erinnert: **Es wäre besser gewesen / wenn nicht dem Bischoff allein, sondern auch seinen Collegem, und etlichen frommen Christen das Urtheil von denen Personen / die ausgeschlossen werden solten / überlassen worden wäre: denn also wäre nicht so oft aus Affecten hierinnen gesündigt worden.** Und in Betracht dessen, wie nicht weniger der ersten Kirchen-Verfassung, kan ich Herr D. BÖHMER in Additament. ad Schilteri Jus Canon. L. II. Tit. III. §. 6. ff. THOMASIO in Notis ad Lancelotum L. II. Tit. 6. §. 5. not. 218. **TITIO in der Probe des geistlichen**

teutschen Rechts. L. III. c. 3. §. 15. ff. B. SPENERO in Consil. German. vol. ult. c. I. Sect. II. p. 11. und c. I. Sect. XXV p. 140. und P. I. c. II. Art. VI. Sect. XX. p. 246. ff. B. FECHTIO in Instruct. Pastoral. p. 169. und andern grossen so wohl Jctis, als Theologis nichts darzwischen reden, sondern muß vielmehr ihre kluge Einsichten rühmen, wenn sie dem Ministro Ecclesiae das Votum decisivum excommunicationis minoris ganz absprechen, und solches der ganzen Kirche, oder, wo die leges provinciales es also versehen, dem Consistorio zueignen. Bey welchen Umständen und Verfassungen dann dem Diacono billig zu verstaten ist, daß er der Correction des Excommunicandi nicht allein beywohne, wie denn der seel. Herr D. FECHTIUS solches l. c. §. VI. p. 168. anrathet, sondern auch bey nicht erfolgender Besserung einen mit dem Presbytero gemeinschaftlich abgefaßten Bericht an das Consistorium den Casum Quæstionis einschicke, und darüber ein Decisum einfordere, damit er solcher massen in seinem Gewissen die Versicherung behalte, daß durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit niemanden weder zu viel, noch zu wenig geschehen seye.

§. VIII.

Ingleichen mag denen Diaconis die Verwaltung derer Kirchen-Güter nicht gänzlich aus den Händen gespizlet werden, da dieses in der ersten Kirche eine der vornehmsten Pflichten, so ihnen obgelegen, mit gewesen. *)

*) Was die Verwaltung derer Kirchen-Güter betrifft: so ist zu wissen, daß die Reichen von ihren Mitteln hergegeben, was zur Unterhaltung derer armen Glieder in der Gemeinde nöthig gewesen, und solches denen Aposteln zu ihrer Disposition übergeben, welche es auch zu Unterstützung derer Nothdürftigen anwendeten: nachdeme aber die Gemeinden anwuchsen, und die Apostel im Lehr-Amte genug zu thun fanden; so haben sie nach Act. VI. sieben Diaconos bestellet, welche solche Oblationes

tiones, als das patrimonium pauperum verwalteten / und solches unter die Wittwen, Waisen, Krancke, und andere elende und bedürfftige Personen, nach Christlichem Gutbefinden austheilten, den Überschuß aber, weiln solche Steuer offtmahls gar reichlich einkamen, zu künfftiger Nothdurfft, in einer gemeinen Casse aufbewahreten. Hieraus sehen wir, daß die Aufsicht über die Armen, Casse eine mit von denen Hauptpflichten derer Diaconorum gewesen, und sie, die Apostel selbst, die Diaconos hierzu bestellet haben. Daß Herr D. BÖHMER in Jur. Eccles. antiq. ad Plin. II. & Tertull. diss. VI. §. 20. ff. durch die Septemviros Act. VI. die Presbyteros, und nicht die Diaconos wolle verstanden wissen, das sichtet uns jeko nicht an: denn, auffer dem, daß wir hundert præjudicia gelehrter Männer, vornehmlich aber ZIEGLERI, THOMASSINI, SPENERI, ARNOLDI, CLAUDII ESPENCÆI, MORINI, in contrarium anführen könnten; so præjudiciret solches der Haupt, Sache nichts, da wir anjeko nur beweisen wollen, daß die Diaconi von der Aufsicht über die Kirchen, Güter nicht ganz seyen ausgeschlossen gewesen. Denn wie die Vorsteher derer ersten Christlichen Gemeinden, wie oben bemercket worden, ihr Amt gemeinschaftlich geführet haben, also will ich auch denen Episcopis und Presbyteris ihre Aufsicht über die Kirchen, oder vielmehr Armen, Güter nicht absprechen. So viel aber bleibet gewiß, daß denen Diaconis ihre Mit, Aufsicht nicht seye benommen gewesen, oder nur disputirlich gemacht worden. Wir finden noch im III. Seculo an Laurentio Martyre, einem Diacono, ein Exempel von solchen Septem Viris, die das Allmosen, Gut verwalteten, und unter die Armen ausgetheilet: wie solches bezeuget PRUDENTIUS von ihme in Hymno II. v. 37. ff. *περὶ σεφάων*

Hic primus é Septem viris
Qui stant ad aram proximi,
Levita sublimis gradu,
Et Ceteris præstantior
Claustris Sacrorum præerat,
Cœlestis arcanum domus

Fidis

Fidis gubernans clavibus
Votasque dispensans opes.

Und weiter v. 146. ff.

Tales (pauperes) plateis omnibus
Exquirat, adsuetos ali
Ecclesiae matris penu,
Quos ipse promus noverat.

Bei welchen Worten der berühmte Schul-Mann ZELLARIUS in Notis gar wohl anmercket: Claustris Sacrorum praerat heisse so viel, als: Aerarum sacri custos erat; und Laurentius werde deswegen Promus genannt; quod ex penu & arca Ecclesiae promere & proferre solitus fuerit. Wie dann auch die Concilia denen Diaconis die Aufsicht über die Kirchen-Güter nicht absprechen, sondern vielmehr zu erkennen. So heisset es in Concil. Antiochen. (welches im III. Seculo, Anno 252. gehalten worden) c. 24. Manifesta vero sint, [quae pertinere videntur ad Ecclesiam, NB. *cum notitia Presbyterorum & Diaconorum*, qui circa ipsum sunt; ita, ut agnoscant, nec ignorent, quae sint Ecclesiae propria, ne eos aliquid lateat. Und can. 25. Quodsi contentus hisce (victu sc. & tegumento) minime fuerit, convertat autem res Ecclesiae in suos usus domesticos, & ejus commoda, vel agrorum fructus, *non cum Presbyterorum conscientia, Diaconorumque* pertractet, sed horum potestatem domesticis suis, aut propinquis, aut fratribus, filiisque committat, ut per hujusmodi personas occultae ceterae laedantur Ecclesiae, Synodo provinciae poenas iste persolvat. So ware demnach die Verfassung bis ins IV. Seculum, daß die Diaconi die Mit-Aufsicht über die Kirchen-Güter hatten. Die Bischöffe beneideten sie auch nicht deswegen, weil unter denen hefftigen Verfolgungen die Kirchen nicht viel übrig hatten, und die Bischöffe keine Gelegenheit fanden, sich von denen Kirchen-Gütern zu bereichern. Bekamen die Christlichen Gemeinden gleich liegende Güter verehret; so mußten selbige alsbald verkauffet werden, aus Furcht, sie dörrften etwa von denen Heydnischen Obrigkeiten confisciret wer-

wer

werden / da dann das davon eingekommene Geld nach Nothdurfft ausgetheilet wurde, wie solches Linckius in Tr. de origine templorum. c. 11. n. 113. anzeigt: wenn er gar artig schreibet: *Hiscæ tribus seculis potissimum ex bonis mobilibus Ecclesia sustentata est. Neutiquam enim durante persecutionum æstu, temporum illorum conditio Ecclesiæ, ut prædia & fundos possideret, permisit.* Wiewohlen doch an manchen Orten, die Kirchen nicht ganz ohne liegende Gründe mögen gewesen seyn, wie solches aus oben angeführten Worten des Concilii Antiocheni sich schliessen lästet. Dem seye aber wie ihm wolle, das ist gewiß, die Kirchen hatten damals nicht viel übrig.

Jetzt fragen wir vornehmlich darnach: wie gieng es dann wohl zu, daß denen Diaconis die Administratio bonorum Ecclesiasticorum aus den Händen gespiellet wurde? Hier ist zu mercken, daß die Kirche zu Zeiten des Constantini M. und anderer Magnaten, so den Christlichen Glauben annahmen, an bonis mobilibus, und immobilibus ohngemein reich ward, und da hiesse es dann bey der Clerisey: *Quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ.* Wie wir davon ein schönes Zeugniß finden bey PAULO SARPIO, welcher in Tr. des benefices art. 6. also schreibet: „Or comme la grande Devotion des Princes & des Peuples fût cause, que les biens ecclesiastiques s'augmenterent beaucoup, elle excita aussi dans les clercs un extreme desir de les multiplier, & ceux meme qui avoient les meilleures intentions, ne furent pas exemts de ce defect. Car voiant que la distribution de ces biens tournoit à la gloire de Dieu & à l'utilité commune, ils concluoient, que plus l'eglise auroit de quoi distribuer, tout en iroit mieux; & ils métoient toute leur industrie à faire de nouvelles acquisitions, sans considerer, si la maniere, dont ils se servoient, étoit conforme à l'équité & à la raison: Et pourvû qu'ils arrivassent à leur but, c'est à dire, que l'Eglise s'enrichist, par quelque voie que ce fût, ils croioient avoir fait un sacrifice à Dieu.“ Et c'est ainsi, que naissent mille maux incurables de ces Zelez indiscrets, qui s'imaginant, que tout ce, qui se

§

fait

„fait en vüe de la religion, de quelque façon, que ce
 „soit, est toujours bon, agissent très souvent contre la
 „justice & l'humanité, & mettent le monde en combu-
 „stion. C'est ce qui arriva dans le tems, que l'Eglise
 „commença d'avoir la permission, d'acquérir de biens
 „immeubles. Quelques religieux croioient, qu'il estoit du
 „service de Dieu, d'ôter le patrimoine aux enfans de fa-
 „mille, pour le donner aux Eglises, & dans cette pensée
 „ils n'oublioient rien, pour inciter les veuves, les filles,
 „& les autres personnes faciles, & foibles à depouiller,
 „leurs parens, pour laisser tout à l'Eglise.“ *Wie nun ehe-*
dem die Episcopi und übrige Geistlichen, nach dem Ausspruch
Pauli 1 Cor. IX. auch von denen Oblationibus, so viel, als
ihnen zur sustentation nöthig war, bekommen hatten; so ge-
dachten die Episcopi, welche bey dem florisanten Zustand der
Kirche, bereits Geiz und Hochmuth eingenommen hatte, sich
bey solcher Gelegenheit zu bereichern; und nachdeme sie, wie
oben bemercket worden, gewisse Parochien angerichtet; so such-
ten sie das meiste von solchen Gütern zu sich zu ziehen, und lies-
sen das wenigste vor die andere Geistlichen übrig: hieraus kon-
te nun freylich nichts als lauter Zwiestigkeiten und Klagen derer
unteren Clericorum über die Bischöffe entstehen: welches dann
denen Bischöffen eine Begierde inspirirte, aller Disposition
über die Kirchen-Güter sich, Krafft ihrer Bischöfflichen Au-
torität, anzumassen: wie wir davon ein gar deutliches Zeug-
niß finden bey HIERONYMO de septem ordinibus. c. V. Wir
wollen seine selbst eigene Worte zur Erläuterung hieher setzen,
welche also lauten: Nunc autem, ex quo in ecclesiis, sicut
in Romano imperio, crevit avaritia, periit lex de sacerdo-
te & visio de Propheta, singuli quique per potentiam epi-
scopalis nominis, quam sibi ipsi illicite absque ecclesia vin-
dicarunt, totum, quod Levitarum est (Diaconos autem
per Levitas intelligit) in usus suos redigunt; nec hoc sibi,
quod scriptum est, vindicant, sed cunctis auferunt univer-
sa. Mendicat infelix Clericus in plateis, & civili operi
mancipatus publicam à quolibet deposcit alimoniam - -
SOLUS (sc. Episcopus) incubat bonis, SOLUS ministerio
utitur,

utitur, SOLUS universa sibi vindicat, SOLUS partes invadit alienas, SOLUS occidit universos - - Hinc propter sacerdotum avaritiam odia consurgunt, hinc episcopi accusantur à Clericis, hinc principium litis, hinc detractionis causa, hinc origo criminis. Etenim si unusquisque ita in hoc mundo visibili aliquid possidere jubetur, ut sua tantum possessione contentus sit, ac res non invadat alienas; non agrum pauperi tollat, non vineam, non subjectorium aliquod, non famulas, non fructus: quanto magis, qui Ecclesiae Dei præest, debet ita in omnibus servare justitiam &c. Da siehet man, wie der heilige Hieronymus den Herrn SOLUS vor einen unbilligen Mann und Kirchen-Verderber gehalten, und wie hefftige Klagen er deswegen gegen ihn ausstößet. Doch giengen die listige Bischöffe ziemlich piano. Dann weilten die Presbyteri und Diaconi gleichwohlen Constitutionem apostolicam Act. VI. auch andere Decreta Conciliorum, so oben angeführet worden, vor sich hatten, darauf sie sich bey dem Jure administrandi B. E. gründen konten; so schlossen sie, die Bischöffe, diese zwar nicht ganz aus; die Einnahm aber, und die Disposition derer Ausgaben muste bloß von ihnen dependiren: bey der Austheilung und Ausgabe selbstn aber brauchten sie die Diaconos und Presbyteros nur als Diener. Denn so wurde in Concil. Gangrens (welches nach CARANZA in Summa Conciliorum Anno 324. nach KRANZIO aber in Hist. Ecclesiast. p. 275. Anno 340. gehalten worden) geschlossen cap. 7. Si quis oblationes Ecclesiae extra Ecclesiam accipere, vel dare voluerit, præter conscientiam Episcopi, vel ejus, cui hujuscemodi officia commissa sunt, nec cum ejus voluerit agere consilio, anathema sit: Und cap. 8. Si quis dederit, vel acceperit oblata, præter Episcopum, vel eum, qui constitutus est ab eo, ad dispensandam misericordiam pauperibus, & qui dat, & qui accipit, anathema sit. Und in Canonibus Apostolicis (welche eben von so feinen Episcopis Seculo quarto sind geschmiedet worden, wie man fast aus allen Canonibus schliessen kan, und hat man sie Apostolicas genennet, um denen Unverständigen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen,

damit Einfältige glauben solten, diese Canones seyen alle nach dem Sinn der Apostel eingerichtet, und stücker gar keine Intriquen dahinter verborgen, wie von ihrem Ursprung nebst vielen andern Jo. VALLÆUS in Pseudepigraphis Apostol. libris und unter den neueren Herrn D. JANUS de antiquitate Canon. Apostolic. so 1740. zu Wittenberg wieder aufgeleget, und in den gründlichen Auszügen aus denen neuesten *Theologisch*, *Philosophisch*, und *Philologischen Disputationibus*, im 6ten Stück de anno 1741. recensiret ist, und der unvergleichliche Herr PERTSCH im Versuch einer Kirchen-Historie. Sec. I. cap. 23. §. XIX. ff. kan nachgeschlagen werden) Can. 41. lautet es auch despotisch genug: Præcipimus, ut in potestate sua Episcopus Ecclesiæ res habeat. Si enim animæ hominum pretiosæ illi sunt creditæ, multo magis oportet eum curam pecuniarum gerere, ita ut potestate ejus indigentibus omnia dispensentur *per Presbyteros & Diaconos*. Wolten sich die Diaconi mit ihrem jure auf die Constitutionem Apostolicam gründen, Act. VI. so suchten die Episcopi im Gegentheil zu behaupten, diese Septemviri seyen nur Laici gewesen, welche die Armen hätten bedienen müssen, und welchen also nur cura mere secularis über die Kirchen-Güter zukommen wäre: wie dann das Concil. Constantinopolit. VI. can. 16. dahin zielet, da es heisset: Quoniam Actorum liber septem Diaconos ab Apostolis constitutos esse tradit, & Neocæsariensis synodus, in canonibus suis sic aperte differuit, quod septem debent esse Diaconi &c. Nos cum dicto Apostolico mentem Patrum adaptassemus, invenimus eos esse locutos *non de viris, qui ministrant mysteriis*, sed de ministerio, quod in usu mensarum adhibeatur &c. Ja, die Herrschsucht derer Bischöffe gienge so weit, daß sie würcklich die Clericos inferioris sortis ganz von der Administratione derer Bonorum Ecclesiasticorum ausschlossen, und Laicos zu Oeconomis annahmen, wovider sich aber das Concil. Hispal. II. c. 9. gar hefftig gesezet hat. Andere Episcopi machten es noch gröber, und unterstunden sich mit denen B. E. nach eigenem Gutdüncken, und ohne Zuziehung weder derer vorhandenen Clericorum, noch Oeconomorum Laicorum, zu schalten

schalten

schalten und zu walten / worgegen aber das Concil. Chalcedon. can. 25. diese Verfügung gethan : Quia in quibusdam Ecclesiis Episcopi præter Oeconomos facultates Ecclesiæ tractant, placuit omnem Ecclesiam habentem Episcopum, habere Oeconomum de Clero proprio, qui gubernet Ecclesiæ res cum arbitrio sui Episcopi, ut non sine testimonio sit gubernatio ipsarum rerum Ecclesiasticarum, & ex hoc deveniat dispergi ejusdem res Ecclesiæ, & sacerdotali dignitati obtrectatio generetur.

Aus diesem allem erhellet, daß in der Apostolischen Kirche die Diaconi gleiche Aufsicht über die Bona ecclesiastica gehabt, und daß in dem IV. und folgenden Seculis, die Bischöffe aus gar interessirten und unlauteren Absichten, zum Nachtheil der Kirche, solche Administration zu sich zu ziehen gesuchet.

§. IX.

Es ist auch dem Amt eines Diaconi und der ersten Kirchen-Verfassung zu wider, daß ihnen das Orgelschlagen und Vorsingen *) in Kirchen und Schulen aufgelegt wird: welches aber, vornehmlich an solchen Orten, wo Glöckner oder Schulmeister sind, gar leichtlich zu verbessern stehet.

*) Daß von dem ersten Seculo an hymni sacri üblich gewesen seyen, ist eine ausgemachte Sache, und kan davon unter andern SCHURZFLEISCHUS in Controvers. & Quæst. Antiquit. Ecclesiast. so dem Compend. Antiquit. Ecclesiast. welches Herr D. WALCH ediret hat, beygefüget sind, Obs. XVIII. p. 434. ff. CAVE im ersten Christenthum. P. I. c. 9. ARNOLD in der Abbildung der ersten Christen. L. 2. c. 2. PHIL. JAC. HARTMANNUS in Tr. de rebus gestis Christianorum sub Apostolis p. 408. nebst andern, so Herr FABRIUS in Bibliograph. Antiquit. c. XI. p. 368. und Herr PFAFF in diss. de liturgiis Veterum anführen, nachgeschlagen werden.

den. Ich finde aber nirgend, daß in denen drey ersten Seculis Vorsänger gewesen, vielweniger daß man denen Diaconis solche function hätte auferleget: es ware auch dazumahl, wie jetzt, Krafft ihrer Amts-Berrichtungen, da sie nicht allein predigen, sondern auch andere actus ministeriales verrichten müsten, nicht wohl practicable. Vermuthlich hat anfangs ein jeder, der geschickt war, und Belieben darzu hatte, den Gesang anfangen mögen, wie davon nachzusehen Jo. ANDR. SCHMIDIUS in diss. de Cantoribus Vet. Eccles. §. 14. Im vierten Jahrhundert finde ich, und zwar in Concil. Laodicens. cap. 24. daß man Psalmistas oder Cantores gehabt, welche aber zu denen Clericis minoris ordinis oder Ministrantibus gesetzt, und also von denen Diaconis und Presbyteris gar mercklich unterschieden werden, wenn es heisset: Quoniam non oportet Clericos servientes à Presbyteris usque ad Diaconos, & deinceps ordinis Ecclesiastici omnes usque ad ministros, aut lectores, aut psalmistas, aut exorcistas, aut ostiarios, aut etiam eos, qui in proposito continentiae sunt, tabernas intrare. Was aber dieser Psalmistarum ihre function gewesen, erhellet aus dem cap. 15. gedachten Concilii, da ihnen ein besonderer Vorzug und Hoheit in der Kirche eingeräumet wird mit diesen Worten: Non licere, praeter canonicos psaltes, idest, qui regulariter cantores existunt, quique pulpitem ascendunt, & de codice legunt, alium quemlibet in Ecclesia psallere.

Was die musicalische Instrumenten betrifft, so hat man in denen drey ersten Jahrhunderten bey denen Christen nichts davon gewußt, sondern selbige vielmehr als etwas Heydnisches, weilen die Heyden ihre Götter damit besonders zu beehren suchten, verabscheuet, wie Cl. WALCHIUS und SCHURZFLEISCHIUS II. cc. p. 156. ff. und p. 455. ff. mit Zeugnissen des Alterthums dargethan haben. Einige behaupten zwar, daß in denen ersten Versammlungen der Christen, auch Instrumental-Music, und das Orgeln bekannt gewesen, wie zu sehen aus Jo. CONR. STEPH. HOELLINGII Orat. de Musica Ecclesiast. allein sie beweisen es nicht, heben auch die dieserhalben vorkommende Schwierigkeiten nicht, wie davon kan nachgelesen werden
W. E.

W. E. TENZEL in den monatlichen Unterredungen. An. 1692. Mens. Sept. p. 709. f. So viel will nur noch anmercken, daß es weit schicklicher und ordentlicher in einer Kirchen-Verfassung aussiehet, wenn denen Schulmeistern oder Glöcknern das Vorsingen und Orgelschlagen, als eine ordentliche Amts-Verrichtung übertragen wird, da bekannt, daß dergleichen Personen doch mehrentheils von solchen Sachen Professionen machen: Ein Subjectum im Gegentheil, so sich zum Predigt-Amte qualificirt machet, sich wenig von Jugend auf um die Kunst zu singen und zu pfeiffen bekümmert.

Da nun aus dem, was bishero gesagt worden, gnugsam erhellet, quod Diaconi veri sint Pastores & nomine saltem à reliquis differant, wie der Herr Cankler PFAFF in seinem Jur. Ecclesiast. p. 105. kurz und gründlich von denen Diaconis also redet; so gebe Leuten von grosser Einsicht, und die in solchen Fällen das *judicium decisivum* haben, zu bedencken, ob nicht der Regier-Sucht und der oftmahls sehr unlauteren und unrichtigen, auch eigenmächtig unternommenen einseitigen Direction des Kirch-Wesens derer Presbyterorum vorzubeugen stünde, wenn dahin Verfügung gethan würde:

1) Daß denen Diaconis ein *Jus Presbyterio adistendi* eingeräumt werde, und ein Presbyter nicht befugt seyn solle, ohne Beyseyn und Vorwissen des Diaconi, oder nach bewandten Umständen, des ganken Presbyterii, in Kirchen-Sachen etwas vorzunehmen, noch auch in dergleichen Fällen einseitige Berichte, und ohne Subscription des Diaconi auszufertigen: auch auffer dem, was insbesondere die Kirchen-Güter betrifft: daß denen Diaconis Zug und Macht gegeben werde, Kirchen-Rechnungen, Obligationes und andere Kirchen-Documenta ad perlustrandum & cognoscendum rerum ecclesiasticarum statum von dem ordentlichen Aufbewahrer abzufordern: wie nicht weniger, daß ihnen die in das Kirch-Wesen einschlagende Rescripta sogleich nach Empfang von denen Presbyteris communiciret worden.

2) Daß die Actus ministeriales, z. E. der Beicht-Actus, die Vorbereitung ad Sacram Cœnam, Deductio funerum, Copulatio Sacerdotalis Neogamorum, dem Diacono gleich dem

dem

dem Presbytero, mithin gemeinschaftlich, übertragen werden.

3) Daß, was die Visitationem domesticam derer Kranken betrifft, ein jeder Minister Ecclesiae pro lubitu, und nach seinen Pflichten selbige abstatte: auch einer jeden Person, so unpäßlich, die ohnumschränckte Befugniß verstatet werde, einen von denen vorhandenen Ministris Ecclesiae zu choisiren, welcher ihr das Heil. Abendmahl reichen, und sonst die besondere Actus curae animarum verrichten möge.

4) Das Singen und Orgelschlagen, auch andere vor den Schulmeister oder Glöckner schicklichere functiones, demselbigen in solidum übergeben, und von der Diaconats-Incumbenz ausgemerket werden.

§. X.

Und die Beobachtung einer solchen Gleichheit zwischen einem Presbytero und Diacono in Ansehung der Amts-Führung ist nothwendig, nicht allein deswegen, weilen nach denen Protestantischen Kirchen-Rechten, und Krafft der Ordination, die Diaconi veri nominis Pastores sind;*) sondern auch, weilen durch eine einreißende Ungleichheit des Diaconi Amt verächtlich gemacht wird: der Kirche selbst aber mancherley Schaden zuwachsen kan.**)

*) Wir wollen hiervon nur drey Zeugnisse anführen: Cl. BÖHMERUS in Jur. Ecclesiast. T. I. L. I. Tit. XXIII. §. XVIII. schreibt ausdrücklich: Quod ad Diaconos, subdiaconosque attinet veri apud nos sunt pastores, & eodem, cum Pastore primario munere funguntur. Nam confessiones audiunt, baptizant, sacram ccenam administrant, prædicant, ceteraque munia pastoralia obeunt. Gleiche Gedancken heget SCHILTERUS in Jur. Can. L. I. Tit. IX. §. 3. Nostras Ecclesias Diaconis ea, quæ in casu necessitatis olim erant permilla, etiam regulariter concessisse apparet, pro ea, qua gau-

gaudent, libertate in his talibus, sic ut nomine fere à Presbyteris differre videantur. Eben dieses bestättiget der seel. Herr D. Spener, dann so schreibt er P. I. Consil. Germ. c. II. Art. III. Sect. X. §. 5. „Unsere heutige Verfassung der Kirchen, da man einige Pastores andere Diaconos nennet, ist nicht aus der Bewandniß der Nahmen, wie sie in der Schrift gebraucht werden, zu æstimiren; indeme unsere Diaconi am allerwenigsten mit den Alten überein kommen, indeme denselben allein die Verpflegung der Armen aufgetragen war: die unsrige aber haben insgemein mit solcher Verpflegung so gar nichts zu thun, daß vielmehr, wo noch das Ministerium an der Armen Versorgung etwas zu verrichten hat, so thane Sorge an dem sogenannten Pastorat hanget. Daher sind unsere Diaconi nach der Schrift Redens- Art vielmehr Pastores, der sogenannte Pastor aber hat mit ihnen solche Seelen-Sorge gemein, hingegen allein dieses besondere, daß er die übrige Collegas, Compastores oder sogenannte Diaconos in ihrem Amte regieren solle.“

Mehrere Zeugnisse, so solches bestättigen, gehe anjese vorbey. Nur noch etwas von der Ordinations-Formul zu gedencen, so ist bekant, daß selbige bey denen Presbyteris und Diaconis einerley seye: wie mag man nun gestaltet seyn einem Diacono, die Beicht, die Vorbereitung ad S. Cœnam &c. zu untersagen, da ihme in formula ordinationis die Cura animarum, die Aufsicht über die Kirchen-Güter und die Handhabung der Kirchen-Disciplin expressis verbis gemeiniglich pflegt aufgelegt zu werden.

***) Daß die Erhaltung der Hochachtung des Diaconats und das Beste der Gemeinde bey der Einrichtung des Pastorats und Diaconats müsse zum Zweck gestellet seyn, ein solches hat der seel. D. SPENER auch eingesehen, wenn er l. c. Sect. XI. p. 651. schreibt: „Wo es auch recipiret ist (daß nemlich der eine Prediger den Pastor-Titul trägt, die andere aber Diaconi, Capläne oder Helffer genennet werden) da lieget doch die päbstische falsche Hypothesis nirgend zum Grunde, gleich ob wäre aus Göttlichem Recht unter denselben, nemlich Presbyteris

„teris und Diaconis, ein solcher Unterscheid, daß jenen mehr
 „Gewalt als diesen gegeben wäre, und gewisse Actus, wo sie
 „von diesen verrichtet würden, eo ipso invalidi und unkräftig,
 „sondern man erkennet gern, daß ein Diaconus bey seiner
 „Ordination eben diejenige Macht empfänget, welche ein
 „Pfarr-Herr daher ziehet, und bedarff nicht zu beyderley, als
 „wären sie in se distincti ordines, consecrirt oder geweiht
 „zu werden - - Worinnen (nemlich in der Einrichtung
 „derer Amts-Berrichtungen des Pastoris und Diaconi) son-
 „derlich auf diese Stücke reflectirt werden muß, 1) Daß
 „der päbstliche Unterscheid, der auf einem falschen Principio
 „ruhet, nicht unterbauet zu werden, das Ansehen gegeben wer-
 „de. 2) Daß es bey dem alten Herkommen gelassen werde,
 „es erfordere oder rathe dann ein anders der Kirchen Bestes,
 „und dero Auferbauung, auch Vermeidung einiger Uergernis-
 „sen, welche aus allzu großem Unterschied entstehen möchten.
 „Uadiemeil ja die ganze Sache zu der äußerlichen Disposition,
 „damit alles in der Kirchen ordentlich hergehe, gehöret, und
 „also zu dessen Zwecks Erhaltung jene benannte Dinge stets
 „vor Augen zu haben sind.„ Ingleichen l. c. p. 652. f.
 „schreibet er: „Wo aber Conventus des gesammten Ministe-
 „rii auch von dem Lande angestellet würden, so würde es fast
 „unförmlich und hart seyn, da ein Diaconus loci, sonderlich,
 „da es Personen seiner mit anvertrauten Gemeinde betrifft,
 „ausgeschlossen würde, indem dergleichen sein Amt und Exi-
 „stimation bey der Gemeinde schwächen könnte, welches auf al-
 „le Weiß zu verhüten.„ Und nochmahlen p. 653. n. 4.
 „Was die Geschäften der Kirchen und deroselben Glieder be-
 „treffende anlangt, die bloß bey dem Ministerio solcher Ge-
 „meinde bleiben, mögen zwar einige seyn, welche der Pastor
 „vor sich allein vorzunehmen hat, sonderlich dasern er etwa
 „auch der alleinige Beicht-Vater der ganzen Gemeinde wäre.
 „Zum Exempel denen Sträflichen zuzusprechen, und sie zu be-
 „schicken, die Versöhnung der Streitigen zu befördern, und
 „was mehr dergleichen seyn mag, wo eben nicht nöthig ist,
 „daß der Diaconus darzu gezogen würde. Es solle aber die
 „Stiff,

Stiftung bessern Vertrauens, die Absicht des Diaconi Mi-
nisterium bey der Gemeinde auch in gehörigen Respect zu
bringen, hingegen alle Opinions der Unterdrückung von
sich abzulehnen, und dergleichen Ursachen, einen Christlichen
Pastorem bewegen, daß er gern in dergleichen Geschäften,
die solches leiden, seinen Collegam mit dazu ziehe, weil oh-
ne das dergleichen den Geschäften einen so viel mehrern Nach-
druck giebet, und oft ein Pfarrer, der keinen Diaconum
hat, solcher Ursach wegen andere mit zuziehet. Sonderlich
aber ist er schuldig, dem Diacono von demjenigen part zu
geben, was ihm zu wissen, Amts wegen nöthig ist.

§. XI.

Es mögen aber bey solchen Umständen keine gegensei-
tige Observanzen vorgeschützet werden: indeme ein Prin-
ceps vi juris majestatici circa sacra, oder auch andere geist-
liche Gerichtbarkeiten ex jure à Principe delegato, ohnum-
schränkte Macht besitzen, nach Gutbefinden alte Obser-
vanzen abzuschaffen *) und eine andere Einrichtung zu ma-
chen. Ja sie sind darzu verbunden, wenn sie sehen, daß
die bisherige Kirchen-Gebräuche aus einer unlauteren
Quelle herfließen, und der Wohlfarth der Kirche, welche
das Augenmerk und Zweck aller Kirchen-Verfassungen
seyn muß, entgegen stehen. **)

*) Ich lasse denen Kirchen- Observanzen an sich gar gern ihre Ho-
heit, da sie schon vor alten Zeiten her vim legis non scriptæ
haben, ja das gemeine Recht gar limitiren und restringiren,
wie Cl. BÖHMERUS in Jur. Eccles. T. I. L. I. Tit. IV. §. XXX. ff.
und in seiner Dissertation de jure liturgiarum Ecclesiastico,
so dem dritten Tomo seines Juris Ecclesiastici vorgesezet ist/
§. 49. ff. dargethan hat; so können wir doch dem Principi das
Recht alte Observanzen abzuschaffen, welches sonst primor-
dia-

dialiter der ganzen Kirche zukommt, eben so wenig, als das jus leges Ecclesiasticas ferendi & tollendi absprechen, wie darinnen ebener massen seinen Beyfall giebet Herr D. BÖHMER in Jur. Eccles. Protest. l. c. §. 37. und in der angeführten Dissertat. §. 66. ff. Man kan auch zur Erläuterung nachschlagen, was Herr Cankler PFAFF in seinen *Academischen Reden über das Kirchen-Recht* / im ersten Abschnitt cap. 5. und 15. erinnert hat.

***) Weilen mir einmahl die Klugheit befohlen lieber aus anderer, bey unserer Kirche angesehenen Leute Mund zu schreiben, als meine eigene Gedancken zu eröffnen, so kan nicht umhin, des seel. Herrn D. SPENERI Consil. Germ. P. I. c. II. Art. III. Sect. XI. p. 654. ff. zum Nachschlagen zu recommendiren, worinnen er nach seiner tieffen Einsicht gar gründlich zeigt, wie die Veränderung des Kirch- Wesens jezweilen nicht nur erlaubt, sondern auch nöthig seye: zugleich auch die vornehmste Einwürffe, so man gegen solche Neuerung anzubringen suchet, gar nachdrücklich hebet und aus dem Weg räumt: die ganze Ausführung verdiente hieher gesetzt zu werden, wenns nicht zu weitläufftig siele, wir wollen dahero doch um derer Willen, welche etwa das Werck nicht haben, nur ein Stück anführen, so aber schreibt er l. c. p. 654. „Da mercken wir nun, daß
 „die Veränderung in solchen Kirchen- Sachen (nemlich quoad
 „adiaphora) an sich selbst nicht vor unrecht und verwerflich
 „zu achten seye. Welches wieder diejenige zu mercken, welche
 „aberglaubischer Weise allem demjenigen zu wider sind, wo
 „man etwas ändern und anderes neu einführen will, bey wel-
 „chen also bereits gnug ist, um eine Sache zu verwerffen, wo
 „sie neuerlich, und aus dem alten Herkommen nicht erweistlich
 „ist. Welche Meynung zwar oft gut gemeynet ist, aber in-
 „dessen, wo sie einwurzelt, an vielem Guten hinderlich seyn,
 „und demselben den Weg verlegen kan. Dagegen also ist wohl
 „zu mercken, daß eben um dieser Ursach willen die Göttliche
 „Weisheit uns nicht in allen particularien Ziel und Maaß ge-
 „setzet, und damit unsere Freyheit eingeschrencket hat (ja da
 „dieselbe eine solche Form in allem vorschreiben können, dero
 keine

Keine menschliche Klugheit eine gleiche auszusinnen vermöchte) „
 damit man sich nicht an einerley immer und an allen Orten „
 binden dörfste: weil sie wohl erkannt, daß solches der Kir- „
 chen nicht nützlich seyn würde. Wir wissen je, wie unter- „
 schiedlich die Menschen auch die Zeiten und Orte seynd, ja, „
 wie viel Aenderungen unter denselben vorgehen: wie dann „
 auch in andern Stücken nicht klüglich solche Ordnungen dörf- „
 fen gemacht werden, welche auf alle Zeiten gültig bleiben müß- „
 ten, und auf keinerley Weise geändert werden dörfsten, son- „
 dern ein solches Unterstehen der Gemeinen Wohlfarth mehr „
 hinder, als förderlich seyn würde, da hingegen die Aenderung „
 der Leute und Zeiten vernünfftig auch in jenen eine Aenderung „
 nach sich ziehen solle: also was die Dinge des Gottes, Diensts „
 anlangt, die mit unserm äussern Menschen mehr zu thun ha- „
 ben, müssen sie sich auch in vielem nach der Aenderung und „
 Unterscheid, die bey diesem befindlich, richten, soll anders „
 alle Frucht geschaffet werden. Es können Menschen seyn, „
 dero Art mehrere; andere dero Humeur wenigere Ceremo- „
 nien erfordert; es mag bey einigen anstößig seyn, was an- „
 dern erbaulich ist: bey einigen Einfältigen kan etwas sie mehr „
 verwirren, was bey andern mehr Verständigen zu Beförde- „
 rung der Andacht vieles thut. Ja es kan eine Sache, die „
 an sich indifferent, und eine Weile nicht ohne Nutzen ge- „
 braucht worden, mit der Zeit in einen Mißbrauch und dahin „
 verfallen, daß sie anfängt mehr Schaden zu thun, und al- „
 so billig abzuschaffen ist. Hingegen kan eine andere Sache „
 aus gewisser Ursach eine Zeit an gewissem Ort wegen aller- „
 hand Verdachts einzuführen oder zu gebrauchen nicht dien- „
 sam seyn, ja wo mans versuchen wolte, der Kirche Schaden „
 damit zugefüget werden, welche hingegen zu anderer Zeit, „
 da jene Ursach cessiret, oder mit der Zeit der Verdacht ver- „
 loschen, billig anzuordnen wäre, und dero Unterlassung Scha- „
 den bringen würde. In solcher Bewandnuß unser der Men- „
 schen, bey denen sich mit der Zeit vieles ändert, kan also frey- „
 lich nichts so stätes in Kirchen: Sachen geordnet werden, daß „
 nicht der mehrere Nutzen der Kirche dann und wann Aende- „
 rung

„ rung erforderte: und wer hingegen diejenige Anordnungen /
 „ die er selbst gemacht / oder einiges Orts gefunden / vor so bes
 „ wandt ansehe / daß keinerley Weise davon oder dazu zu thun
 „ wäre / der muß davor halten / daß menschliche Klugheit eine
 „ solche stets: währende Ordnung hätte ersinnen können / wel
 „ cherley der weiseste Gott auf ein vor allemahl anzurichten /
 „ der menschlichen Veränderlichkeit nicht gemäß zu seyn geach
 „ tet haben muß / weil er uns selbst keine solche vorgeschrieben /
 „ aber damit jenes Unternehmen oder Einbilden stillschweigends
 „ gestraft hat. Wie hingegen durch eben dieses Beginnen die
 „ Göttliche Weisheit gleichsam beschuldiget wird / daß sie nicht
 „ selbst solche beständige Liturgien und Formularen uns vorge
 „ schrieben hätte; massen / wo solches nach jetziger unserer Bes
 „ wandniß möglich / man aufs wenigste bekennen sollte / daß sie
 „ etwas unterlassen / damit der Kirchen wohl gerathen gewes
 „ sen wäre. „ Was der seel. Herr D. SPENER weitläufftig an
 „ mercket / das hat der gelehrte Herr LINDHAMMER in zwar we
 „ nige / aber doch nachdrückliche Worte gefasset / wenn er in sei
 „ ner Erklärung der Apostel Geschichten ad cap. VI. v. 6.
 „ p. 248. schreibt: „ Wenn die Ehre Gottes und der Gemei
 „ ne Bestes erfordert / daß diese und jene Anordnung gemacht
 „ werde; so soll man unter dem blossen Vorwand der Neues
 „ rung keinen Eckel daran haben / noch sich der Sache entge
 „ gen setzen / sondern sich das schon genug seyn lassen / wenn man
 „ höret / durch eine solche Anstalt könne Gottes Ehre / und
 „ der Gemeine Nuße besser befördert werden / daß man der
 „ gleichen Vorschläge nicht nur billige / sondern auch zu deren
 „ Bewerckstellung nach Vermögen helffe.

Daß Observanzen / so der Kirche Schaden bringen / müs
 „ sen abgeschaffet werden / ein solches beweiset auch aus denen
 „ Scriptoribus Ecclesiasticis Herr D. BÖHMER in seinem Jur.
 „ Ecclesiast. l. c. §. XXXIV. und §. XXXV. giebt er uns auch
 „ Erläuterung / welche Observanzen eigentlich der Kirche schäd
 „ lich: da er dann nicht nur zeigt / wie die päpstliche Clerisey nur
 „ diejenige als schädlich ansehe / welche der Hierarchiæ Clericali
 „ hinderlich fallen / und die fontes acquirendi verstopffen; son
 „ dern

der

dern er schreibet auch gar schön sub finem des XXXV. Sphi:
 Non difficile quidem foret, observantias pravas dignosce-
 re, si modo *verus finis* Ecclesiis præpositus semper inten-
 deretur, scilicet ut omnia ædificationi inservirent: sedita
 vereor, ne plures observantiæ pravæ dicendæ sint, quod
 impediunt ædificationem gregis, quæ tamen à plerisque in-
 caute suscipiuntur & defenduntur. Ita corruptus est sta-
 tus Ecclesiarum nostrarum, ut pro præsentis Ecclesiarum
 nostrarum statu vix amplius judicari possit, quænam ob-
 servantiæ pravæ dicendæ sint, nisi totalem rerum muta-
 tionem inducere velimus, quod statui Ecclesiarum nostra-
 rum repugnat. Si ex vero itaque rem velimus æstimare,
 & ex indole Ecclesiarum interna omnia dijudicare, obser-
 vantia Ecclesiastica, quæ *ædificationem Ecclesie* impedi-
 unt, pro pravæ habendæ forent, cum omnia in Ecclesia
 hac unice sint dirigenda. Sed Clerum pontificium nostrum-
 que pravæ consuetudines inde non æstimare res ipsa docet.
 Hier verdienet auch nachgeschlagen zu werden Herr D. BÖH-
 MERI Dissertatio, de suprema lege Ecclesiastica, welche dem
 Tom. I. seines Jur. Ecclesiast. vorgesehet ist, worinnen er gar
 gründlich zeigt, daß das höchste Gesetz und der letzte Endzweck
 aller Kirchen-Verfassungen seyn müsse die Wohlfarth der
 Kirche: besonders verdienen allhier seine Worte eine Aufmerck-
 samkeit, welche §. IV. also lauten: Nihilominus tamen cum
 ecclesia externa suo modo *collegium* quoddam *æquale* re-
 præsentat, & sic *personam* quandam *compositam* constituit,
 merito quoque finem quendam ad instar ceterorum colle-
 giorum præfixum habere debet, in quo salutem suam col-
 locet. Et cum propter finem illum omnes actiones susci-
 pi, & ad illum quoque dirigi debeant: non potest non
 quoque primum omnium actionum ecclesiasticarum prin-
 cipium in *salute ecclesiastica* constitui. Denique sicuti om-
 nes leges civiles salutis reipublicæ subordinandæ sunt: ita
 quoque omnes leges ecclesiasticæ ultimo ex centro suo,
salute ecclesiastica, deducendæ, & ad illam quoque revo-
 candæ sunt; Und weiter §. X. schreibet er auf eben diesen
 Schlag:

Schlag:

Schlag: Interim sicuti *ordo*, in Ecclesia servandus, unice *manuductionem & pedagogiam externam* præbet, nec propter *se*, sed *aliud* expetitur; ita quoque huc unice tendere debet, ut verus finis Ecclesiarum, h. e. *solida pietas*, obtineatur. Sic itidem leges Ecclesiasticæ semper subordinari debent huic *fini spirituali*, & quamvis eundem primario haud possint operari, sicut etiam ipse *ordo*; tamen cum omnes, tanquam *adminicula* quædam *remota*, ad finem illum tendunt, ita omnino debent esse comparatæ, ut finis haud impediatur, sed potius omnia impedimenta per illas è medio tollantur, per quæ alias facilius totus everti posset.

Insbesondere aber müssen solche Observanzen aus der Kirche ausgemerket werden, welche den Dominatum & Hierarchiam Clericorum, so auf dem Monopolio sacro und dem jure bannario als auf seinen Säulen ruhet, zum Zweck und Augenmerk haben; weilen der päbstliche Dominatus und Avaritia Clericorum nicht die Wohlfarth der Kirche, sondern ihren Verfall und gänzlichen Ruin gemeiniglich nach sich ziehet, wie Herr D. BÖHMER in der mehr angeführten Dissertation §. XXI. ff. weitläufftig zeigt; und mit wenigen Worten l. c. §. XVII. seinen Sinn hiervon eröffnet, wenn er schreibet: Ecclesia tamen non diu subsistit in ratione *salutis verae*, quæ unice spirituales unionem cum Deo, & hominis internam emendationem respicit, sed mox venenum *falsæ salutis* effusum in eam est. *Vid. Centur. Magdeb. Cent. IV. sub Constant. M.* Sub cruce ut plurimum integra erat Ecclesiarum salus; postquam vero, maxime CONSTANTINI tempore, potentia & divitiis crescere cœpit, à vero mox desivit scopo, & ex Clericorum fastu & avaritia singuli, non quæ Christi, sed quæ sua, quærere inceperunt, ut Ecclesia ambitionis atque avaritiæ palæstra facta esse videatur. Atque ex hoc tempore suprema lex ecclesiastica huc unice directa fuit, ut *avaritiæ* clericali satisfaceret, thesauri ecclesiastici sub specie *boni operis* auferentur, & *dominatus sacer seu hierarchia* magis magisque, ab initio qui-

qui-

quidem *occulte*, sed mox *manifeste* & *per vim* stabiliretur, imo tandem in monstrum illud *monarchia Romana* excreverit. Hoc modo corruptæ sunt *ecclesia* & *salutis* significationes, ut *salus ecclesia* potissimum quæsitæ fuerit in *salute* h. e. tranquillitate dominatus *Ecclesia* h. e. *Cleri dominantis* in republica ecclesiastica, adeo ut quicquid *ratio status Ecclesiastici* jubet, pro *salute ecclesia*, & sic pro *lege suprema* in *Ecclesia Romana* habeatur. Mutato vero *Ecclesia* fine, jura quoque mox mutata sunt, quæ tamen necessario hac ratione à vera salute longe recedere debere. Omnia sub specie *ordinis* & *decori publici* ad pompam, luxuriam, dominatum politicum & modos acquirendi relata sunt. Und hieraus erhellet nun, wie schädlich es seye, wenn in unserer Kirche die Presbyteri ein Monopolium sacrum und jus bannarium gegen ihre Diaconos in obberregten Actibus parochialibus exerciren wollen. Und wie convenient im Gegentheile es dem höchsten Kirchen-Gesetz, nemlich der Wohlfarth und Erbauung der Gemeinde seye, wenn dem Diacono und Presbytero eine gemeinschaftliche Amts-Führung übertragen wird. Das ist ja gewiß: *Oculi plus vident, quam oculus*: Und eine Heerde ist weit besser verwahret und wider alle Gefahr gesichert, welche zwey, als welche nur einen Hirten hat. Wer erweget, wie die Presbyteri je zuweilen bey Kirchen, Strittigkeiten ohnverantwortliche Partheylichkeiten ausüben: wie sie die Kirchen-Capitalien nach Gunst an arme Leute geben, welche keine legitime und tüchtig Obligationes einlegen können, woraus dann oftmahls starke Recessen erwachsen: wer weiter betrachtet: wie ein Minister *Ecclesia*, wenn er, wie bey starcken Gemeinden oftmahlen zu geschehen pfleget, mit Amts-Berrichtungen überhäuffet wird, manche nur obiter, superficialiter und perfunctorie zu verrichten sich genöthiget siehet: da im Gegentheile bey gemeinschaftlicher Tragung der Amts-Bürde, mit einer grösseren Accurateffe alles zum Besten und Wohlfeyn der Kirche kan eingerichtet werden; der wird gar gern eingestehen, daß das *Salus Ecclesia* erfordere, die allzu dicke und grobe Scheidewand

h

Wand

Wand des juris bannarii zwischen dem Presbytero und Diacono wegzuräumen. Wir wollen zu dessen Erläuterung noch hersehen, was der seel. D. SPENER l. c. Sect. X. p. 642. f. schreibt, und damit das ganze Werck schliessen; dessen Worte lauten also: „Die jetzige Verfassung unsrer Kirchen halte ich, wie in andern, also auch in diesem Stücke, äusserst mangelhaft, daß ausgenommen etwa einige kleine Dörffer, besorglich alle übrige grosse Gemeinden nicht mit gnugsamen Dienern versorget sind, die nemlich nicht allein, was von Predigten erfordert wird, verrichten, sondern auch der absonderlichen Seelen-Sorge ein Genügen thun könnten. Daher solten bey allen Gemeinden so wohl der eigentlichen jetzt sogenannten Kirchen, Diener ihrer mehrere seyn, als auch allezeit eben so viel oder noch mehr Aeltesten oder Vorsteher, die nicht am Wort mit unterrichten und predigen arbeiten dörfften, aber mit Vermahnen, Straffen, Trösten und Achtgeben auf der Gemeinde Leben, dem Predigt-Amte an die Hand giengen &c.“ Woher aber solcher Fehler in unserer Kirche entstehe, das erörtert der theure Mann p. 643. n. 10. „Daß aber in unsern Kirchen dieser Fehler zum grossen Nachtheil der Erbauung sich findet, und bleibet, ist Schuld zwar ziemlichen Theils auch bey den Predigern selbst, die an den wenigsten Orten mehrere Collegas verlangen, oder mit Willen, so man sie geben wolte, annehmen würden, weil sie ihnen etwas an ihrem Zeitlichen abzugehen sorgten, so dann auch sorglich die meiste der Anordnung rechter Kirchen-Vorsteher, wo man sie in Vorschlag brächte, sich eher widersetzen, als darzu helfen würden: jedoch stehet sie nicht allein bey denen Predigern, oder doch denselben allen, nach dem etwa unterschiedliche aus ihnen selbst nach einer Besserung seuffzen, und auch einen leiblichen Verlust darbey nicht achten würden, sondern die Obrigkeiten und ganze Gemeinden tragen die Schuld, welche entweder selbst nicht erwägen, was so wohl ihrer als der ihren anvertrauten geistliche Wohlfarth erfordert, oder wo ihnen dieselbe von andern gezeiget wird, dero Erinnerung unter dem Vorwand der Neue-

Neue-

Neuerung, Unnothwendigkeit, Unmöglichheit / oder dergleichen in den Wind schlagen, und also das Werck des HERRN nachlässig treiben.,, Eiffert der seel. SPENER so ernstlich darwider, daß man bey starcken Gemeinden nicht mehrere Kirchen-Diener annimmt, was würde er erst darzu sagen, wenn er hören solte, daß die Presbyteri ihren beygegebenen Gehülffsen und Diaconis die Hände binden, und ihnen nicht verstaten wollen, ohne vorhergegangenen Befehl oder Erlaubniß, zum Besten und Wohlsarth der anvertrauten Gemeinde, auch nur eine Hand auszustrecken?

Sapienti sat.

Soli Deo Gloria

&

Ecclesiae in Solo salus.



Nach: Erinnerung.

Nachdeme man mit dem Abdruck des letzten Bogens zu sehr geeilet,
so wird der geneigte Leser nicht übel deuten, wenn die hier und da ein-
geschlichene Druckfehler nicht, wie billig geschehen sollte, bemercket
werden: zumahlen da selbige so beschaffen sind, daß ein Vernünfftig-
ger aus dem Zusammenhang, und andern Quellen die Irrungen gar
leicht wird abthun können. So verstehet man von selbst, daß es
p. 4. l. 24. in so grosser Menge. p. 7. n. **) HAMILTONS und n. ***)
LETI. p. 10. l. 12. vi *imperii sacri* (welcher Fehler jedoch nur in
einigen Exemplarien eingeschlichen) p. 16. l. 17. lese man: ein Ver-
zeichniß, und l. 18. müssen nach *jurium parochialium* die Worte:
haben will suppliret und eingeschoben werden. p. 18. l. 17. à *Six-
to* Episcopo. p. 23. l. 26. wer nun solche literas. p. 24. l. 31.
Und nachdeme diese. p. 28. l. 25. zumahlen, wenn die, für: oder
wenn die *ic.* heißen müsse: auch daß p. 23. l. 26. die allegation BING-
HAMI nicht gar accurat, sondern, so zu reden, vollflüssig seye.

In canon 690

